



Datum: 14.11.2012 Nr.: 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit an der Universitätsmedizin
Göttingen 2010

Dienstvereinbarung über die Etablierung und den Betrieb des UMG-Labors 2028

Philosophische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Berichtigung) 2037

Fächerübergreifende Satzungen:

Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang 2037

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit an der Universitätsmedizin Göttingen abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird die nachfolgende

**Dienstvereinbarung
zur alternierenden Telearbeit an der Universitätsmedizin Göttingen**

geschlossen.

Präambel

Der Vorstand beabsichtigt, alternierende Telearbeit als neue Arbeitsform an der UMG im Rahmen eines Pilotprojektes im Zentralen Schreibbüro zu erproben. Dienststelle und Personalrat sind sich darüber einig, dass eine erfolgreiche Etablierung von Telearbeit Regelungen erfordert, die sich sowohl auf die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen als auch auf die Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitsorganisation und die veränderten Anforderungen an telearbeitende Beschäftigte und deren Führungskräfte beziehen.

§ 1 Ziele

Mit der Einführung der alternierenden Telearbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Erhöhung der Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten
- Ersparnis von Zeit und Geld bei Beschäftigten mit langen Anfahrtswegen
- Verminderung des Flächenbedarfs an der UMG

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in Telearbeit tätigen Beschäftigten der UMG. In der Pilotphase ist sie beschränkt auf die in Telearbeit tätigen Beschäftigten des Zentralen Schreibbüros. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Rahmenbedingungen für die Errichtung, Nutzung und Auflösung der häuslichen Arbeitsstätten (Telearbeitsplätze) der Beteiligten. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten bestehende Regelungen (z.B. Vertretungs- und Urlaubsregelungen, Geschäftsordnungen) unverändert.

§ 3 Definition

Alternierende Telearbeit liegt vor, wenn Beschäftigte ihre individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle (betriebliche Arbeitsstätte) erbringen. Die Telearbeitenden werden dabei durch Geräte und Einrichtungen des Geschäftsbereichs Informationstechnologie unterstützt. Die häusliche Arbeitsstätte ist mit der Dienststelle online verbunden.

§ 4 Voraussetzungen zur Teilnahme

- Freiwilligkeit,
- Beteiligung der Personalvertretung und ggf. der Schwerbehindertenvertretung bei Auswahlprozessen und im Konfliktfall,
- Bereitschaft zur Gewährung des Zugangs zur häuslichen Arbeitsstätte für den Arbeitgeber und die Personalvertretung nach vorheriger Absprache,
- für Telearbeit geeignete Tätigkeiten,
- Mitwirkung beim Erfahrungsaustausch,
- Schulung und Fortbildung durch den Arbeitgeber für die Erledigung der Aufgaben in Telearbeit.

§ 5 Auswahlkriterien und Beteiligung des Personalrats

Bei der Auswahl der für Telearbeit vorgesehenen Beschäftigten werden auch soziale Gesichtspunkte wie z.B. Behinderung, Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben für Familienangehörige oder die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort angemessen berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme einer Beschäftigten/eines Beschäftigten an der alternierenden Telearbeit beteiligt die Dienststelle den Personalrat auf Grundlage der Generalklausel des § 64 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 Satz 1 NPersVG und dieser Dienstvereinbarung. Dabei werden dem Personalrat die gem. § 7 geplanten Vereinbarungen vorgelegt. Zur Klärung von Konflikten zwischen den Telearbeitenden und der Dienststelle im Zusammenhang mit der Anwendung der Dienstvereinbarung ist der Personalrat hinzuzuziehen.

§ 6 Rechtlicher Rahmen

Alle Rechtsvorschriften, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer betreffen, wie z.B. das NPersVG, Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Regelungen aus dem SGB IX, die Menschen mit Schwerbehinderungen betreffen, o.ä. gelten auch für Telearbeit.

Der angestellten-, beamten- und sozialversicherungsrechtliche Status der Beschäftigten bleibt unverändert. Für Urlaub und Krankheit gelten dieselben Regelungen wie in der Dienststelle. Im Übrigen finden alle für die Beschäftigten maßgebenden Regelungen und Dienstvereinbarungen Anwendung, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Durch die Telearbeit darf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kein Nachteil in der beruflichen Karriere entstehen.

§ 7 Schriftliche Vereinbarung der Telearbeit

Auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung wird mit jeder Telearbeiterin/jedem Telearbeiter eine schriftliche Vereinbarung als Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag getroffen (siehe Anlage).

§ 8 Arbeitszeit

Die zu leistende Arbeitszeit ist die arbeitsvertraglich vereinbarte individuelle Arbeitszeit.

Bestimmte Zeiten für die Erreichbarkeit am häuslichen Arbeitsplatz werden zwischen Dienststelle und Telearbeitenden vereinbart und in der Vereinbarung als Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag geregelt (siehe § 7). Grundsätzlich sollte die Verpflichtung zur Erreichbarkeit am Arbeitsplatz 3 Stunden am Tag nicht überschreiten. Die Erreichbarkeit der Arbeitsstelle ist analog sicher zu stellen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die beiden Arbeitsorte wird zwischen den Beschäftigten und der/dem Vorgesetzten vereinbart und ggf. den wechselnden dienstlichen und privaten Bedürfnissen angepasst. Regelungen hierzu sind einvernehmlich zwischen Dienststelle und Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu treffen.

Grundsätzlich soll mindestens ein Fünftel der individuellen Arbeitszeit am Arbeitsplatz in der Dienststelle abgeleistet werden. Die Verteilung der Arbeitszeit ist vor Beginn der Telearbeit schriftlich in der Vereinbarung festzulegen.

Dringend betrieblich bedingte zusätzliche Anwesenheit in der Dienststelle darf von den Telearbeitenden aus wichtigem Grund abgelehnt werden. In diesen Fällen dürfen sich daraus keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben.

Fahrzeiten zwischen den beiden Arbeitsorten gelten nicht als Arbeitszeit.

Überstunden und Mehrarbeit, Arbeit an Sonn-/Feiertagen sowie außerhalb des allgemeinen Arbeitszeitrahmens (Montag - Freitag vor 6.00 Uhr und nach 20 Uhr) werden im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen bei Anordnung durch die Dienststelle vergütet.

§ 9 Zeiterfassung

Die Zeiterfassung erfolgt in der Dienststelle an den vorgesehenen Erfassungsterminals. Zu Hause erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit durch manuellen Eintrag der Arbeitszeiten im ESS.

§ 10 Häusliche Arbeitsstätte / Arbeitsschutz

Der Zugriff auf die elektronischen Systeme der UMG erfolgt nach den Richtlinien des G3-7 (Informationstechnologie) und wird mit dem Dokument „Externer Zugriff auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen der Einführung von Telearbeit an der UMG“ geregelt (siehe Anlage).

Vor der Aufnahme der Telearbeit erfolgt die Abnahme der Arbeitsstätte im Hinblick auf die Einhaltung ergonomischer, sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Dienststelle – unter Beteiligung der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz und Betriebsärztlichem Dienst - und den Personalrat.

Eine private Nutzung der technischen Arbeitsmittel ist nicht zulässig.

§ 11 Arbeitsmittel

Die Kosten für die erforderlichen Arbeitsmittel trägt die UMG.

Sie stellt die Betreuung und Wartung, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Normen hinsichtlich der ergonomischen Gesichtspunkte sicher und trägt die Kosten des Telekommunikationsanschlusses und dessen Einrichtung, der ausschließlich für die dienstliche Nutzung durch die Telearbeitenden beantragt werden muss. Die laufenden Verbindungskosten trägt die UMG.

Änderungen der Hard- und Software sind nicht zulässig. Nicht dienstliche Downloads aus dem Internet sind untersagt.

Eine geeignete Hard- und Software und Bildschirmgeräte gemäß Bildschirmarbeitsverordnung werden von der UMG gestellt.

Die monatlichen Gebühren des Anschlusses (Flatrate) werden von der UMG getragen.

Bei privat bedingtem Umzug sind die anfallenden einmaligen DSL-Anschlusskosten von den Telearbeitenden selbst zu tragen.

§ 12 Aufwandserstattung

Während der Bewilligung von Telearbeit wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale (derzeit 30,-- €) für Energie, Nutzung und Unterhalt der häuslichen Arbeitsstätte gezahlt.

§ 13 Versicherungsschutz

Arbeitsunfälle an der häuslichen Arbeitsstätte und Unfälle auf dem Weg zur Dienststelle fallen unter den gesetzlichen Unfallschutz.

§ 14 Datenschutz

Dienstliche Daten sind in der häuslichen Arbeitsstätte so zu schützen, dass unbefugter Zugang und unberechtigter Zugriff auf die Daten wirksam verhindert wird. Evtl. notwendige besondere Schutzmaßnahmen werden von der UMG zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen zur Sicherheit werden in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten an die aktuellen Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Vorabkontrolle angepasst.

§ 15 Haftung

Die Haftung der oder des Beschäftigten, ihrer oder seiner im Haushalt lebenden Familienmitglieder und berechtigter Besucher ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schadenersatzansprüche Dritter – auch aus Verletzungen des Datenschutzes – sofern sie ursächlich auf die häusliche Arbeitsstätte zurückzuführen sind, übernimmt die UMG, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Verweigert ein Haftpflicht- oder Sachversicherer aufgrund der durch die Telearbeit geänderten Risikolage teilweise oder vollständig den Deckungs- oder Versicherungsschutz, gleicht die UMG die dem Beschäftigten entstehenden Nachteile aus. Ist die Risikozuordnung streitig oder verweigert der Versicherer den Deckungs- oder Versicherungsschutz unter Berufung auf die geänderte Risikolage, ist die UMG vorleistungspflichtig. Die Beschäftigte/der Beschäftigte tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Umfang der Ausgleichsleistung an die UMG ab.

§ 16 Rückkehr an die betriebliche Arbeitsstätte

Alternierende Telearbeit wird für zwei Jahre befristet, längstens jedoch für die Geltungsdauer dieser vorliegenden Dienstvereinbarung vereinbart. Eine Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre ist möglich, sofern die Arbeitsform auf Dauer etabliert wird (Siehe § 18). Bei der Verlängerung ist besonders darauf zu achten, dass die sozialen Bindungen zu den Kolleginnen und Kollegen nicht über Gebühr gelockert werden.

Die Beschäftigten haben das Recht, bei Rückkehrwunsch auf den nächsten freiwerdenden Arbeitsplatz zurückzukehren, sofern es die betrieblichen Belange zulassen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Die Beschäftigten haben das Recht, aus wichtigem Grund durch einseitige schriftliche Erklärung zum Ende des Folgemonats die häusliche Arbeitsstätte aufzugeben und an ihren Arbeitsplatz in der Dienststelle zurückzukehren.

Die UMG darf die Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes aus wichtigen dienstlichen Gründen schriftlich mit einer Dreimonatsfrist zum Monatsende widerrufen.

Als wichtiger Grund gilt vor allem die Änderung der persönlichen sozialen Rahmenbedingungen, eine wesentliche Änderung des Arbeitsinhaltes, der UMG-internen Arbeitsabläufe.

Im Falle der Verweigerung des Zutritts zur häuslichen Arbeitsstätte ist der fristlose Widerruf möglich.

Bei Beendigung der Telearbeit ist die sofortige Rücknahme der Arbeitsmittel durch die UMG zu ermöglichen. Sie sind an der häuslichen Arbeitsstätte für die UMG abholbereit zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt kein Vor- oder Nachteilsausgleich.

§ 17 Qualifizierung und Erfahrungsaustausch

Vor der Aufnahme der Telearbeit werden die interessierten potenziellen Telearbeitenden und ihre Vorgesetzten in geeigneter Weise über die Konsequenzen und Anforderungen dieser Arbeitsform informiert. Zeitnah nach der Aufnahme von Telearbeit sind sie insbesondere in den Themen Führung und Kooperation, Selbstorganisation, Datenschutz sowie in der Handhabung der zur Verfügung gestellten Programme und Geräte zu schulen. Diese Schulungen werden durch das Sachgebiet G3-22 Personalentwicklung und -management und den Geschäftsbereich G3-7 Informationstechnologie durchgeführt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand und die Vorsitzende des Personalrats in Kraft. Sie wird unverzüglich veröffentlicht.
- Die Einführung der alternierenden Telearbeit wird von einer Projektgruppe begleitet, die Vorstand und Personalrat spätestens vier Monate vor Ablauf der Pilotphase (zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung) einen Evaluationsbericht vorlegen wird. Über die Weiterführung und ggf. Ausweitung von Telearbeit wird abhängig von den Ergebnissen der Evaluierung entschieden. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Dienstvereinbarung auf andere Einrichtungen der UMG und die Anpassung dieser Dienstvereinbarung wird einvernehmlich zwischen Dienststelle und Personalrat beschlossen.
- Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- Die Anlagen werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 67 NPersVG beteiligt.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 30.10.2012

Vorstand


 Prof. Dr. H.K. Kroemer
 Vorstand Forschung und Lehre
 Sprecher des Vorstands


 Dr. M. Siess
 Vorstand Krankenversorgung


 Dr. S. Freytag
 Vorstand Wirtschaftsführung
 und Administration

Personalrat



Erdmuthe Bach-Reinert
 Vorsitzende

G3-7 Geschäftsbereich Informationstechnologie
Leitung: Prof. Dr. Ulrich Sax

G3-76 IT-Service-Center
Leitung: Jens Huchthausen

Externer Zugriff auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen der Einführung von Telearbeit an der UMG

I. Technische Kurzbeschreibung

Um den externen Zugriff auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen der Telearbeit des Zentralen Schreibbüros zu ermöglichen, wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbereich G3-7 Informationstechnologie und dem Datenschutzbeauftragten eine technische Lösung entwickelt, die auf der Citrix-Access-Technologie basiert. Hierbei erfolgt der Zugriff auf die Daten mit einem von der UMG zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplatz, der über eine kabelgebundene DSL-Internetverbindung verfügt. Der PC-Arbeitsplatz wird in einem separaten Arbeitszimmer in den Räumlichkeiten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters des Zentralen Schreibbüros installiert und konfiguriert.

Der Aufbau erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung zwischen dem PC und dem Citrix-Access Gateway (CAG):

1. Der Benutzer greift über die Adresse <https://cag.med.uni-goettingen.de> auf das Citrix Access Gateway per HTTPS zu.
2. Der Benutzer meldet sich mit seiner Benutzerkennung und Passwort der UKG-Domäne und mit seinem PASSCODE an das Webinterface an. Der PASSCODE besteht aus einer 4-stelligen persönlichen PIN des Benutzers und einer 6-stelligen Zahl. Letztere wird von einem RSA-Token alle 60 Sekunden neu generiert.



3. Die Citrix Server überprüfen anhand der Benutzererkennung für welche Anwendungen der Benutzer berechtigt ist und melden diese an das Webinterface zurück.

Die Kommunikation zwischen dem Endgerät und dem CAG über das Internet erfolgt über eine verschlüsselte SSL-Verbindung. Es werden nur die Bildsignale (Steuersignale) für den Desktop übertragen – Nutzung des Citrix-Protokolls ICA. Es findet somit keine direkte Übertragung von Patientendaten auf das Notebook statt.

Eine detaillierte technische Beschreibung finden Sie unter <http://www.roxtra.med.uni-goettingen.de>

✱

II. Beantragung und technische Konfiguration

1. Der Antrag für den externen Datenzugriff (**Anlage 1**) ist an das IT-Servicecenter zu stellen, das auch zentraler Ansprechpartner für technische Fragestellungen ist (1.B2.401, Tel.: 8221).
2. Für die gesicherte Authentifizierung ist der Gebrauch eines RSA-Token notwendig. Dieser wird im IT-Service-Center konfiguriert und gegen Empfangsbestätigung (**Anlage 2**) ausgehändigt.
3. Für die notwendige Internetanbindung wird ein **separater DSL-Anschluss** dringend empfohlen. Somit werden mögliche Beeinflussungen durch einen privaten Internetanschluss weitestgehend ausgeschlossen.
4. Der PC-Arbeitsplatz wird über das IT-Servicecenter beschafft und konfiguriert. Dieser besteht aus einem PC, einem TFT-Monitor und einer Tastatur und einer PC-Maus.

III. Verantwortlichkeiten der Abteilung

1. Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung für die interne Weitergabe des RSA-Token, falls dieser von mehreren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Rotation genutzt wird.

2. Die Datenschutzerklärung (**Anlage 3**) muss von jedem Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Dienstaufgaben auf das IXSERV-Arztbriefschreibung zugreift, unterschrieben und in der Abteilung archiviert werden.
3. Bei einem Wechsel der Abteilungsleitung müssen die Verantwortung und Zuständigkeiten abteilungsintern übergeben werden.

4. Die getrennte Aufbewahrung von RSA-Token und PIN wird vorausgesetzt, da andernfalls Datenmissbrauch entstehen kann.

5. Virens Scanner und Sicherheitsupdates

Der PC-Arbeitsplatz wird mit einem aktuellen Virens Scanner der Firma Symantec ausgeliefert. Die Aktualität des Virens Scanners kann nur gewährleistet werden, wenn der PC in **regelmäßigen** Abständen mit dem Internet verbunden ist. Dies gilt auch für Sicherheitsupdates des Betriebssystems oder des Internet Explorers. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der **schnelle Zugriff auf die Applikation „IXSERV-Arztbriefschreibung“** während der Telearbeit durch das **Herunterladen von Updates behindert** wird. Es wird empfohlen,

- der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Zentralen Schreibbüros nach Anleitung diese Aufgabe zu übertragen,
- eine entsprechende externe Servicefirma einzubinden, oder
- mit dem IT-Servicecenter eine Lösung zu erarbeiten.

6. Berechtigungen

Der Anwender erhält Administrationsrechte auf dem PC. Dies verlangt eine entsprechende Sorgfaltspflicht.

IV. Verfügbarkeit

Für die Verfügbarkeit der Citrix-Access Gateway Funktionalität kann außerhalb der regulären Dienstzeiten des G3-7 keine Garantie übernommen werden. Insbesondere kann in der Nacht und an den Wochenenden keine Störungsbehebung garantiert werden.

Für die Verfügbarkeit eines funktionierenden DSL-Internetanschluss kann der G3-7 keinerlei Garantie übernehmen. Gleiches gilt für die Verfügbarkeit eines funktionierenden PC-

Arbeitsplatzes. Hier muss eine dauerhafte Lösung gefunden werden. Der Vorschlag des G3-7 ist die Einbindung eines externen IT-Serviceanbieters, der mit einer Vorortbetreuung bei der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter beauftragt wird.

V. Weitere Hinweise

1. Der Zugriff über das CAG dient ausschließlich zur Unterstützung der dienstlichen Aufgaben. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
2. Die Installation der Zugangssoftware (Citrix Client) auf privaten PCs und Notebooks wird von der UMG untersagt.
3. Der PC-Arbeitsplatz wird von Mitarbeitern des G3-7 in den Räumlichkeiten der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Zentralen Schreibbüros erstmalig installiert und konfiguriert. Hierfür ist ein entsprechender Arbeitsplatz (Schreibtisch, Stromanschlüsse, etc.) inklusive einem separaten und funktionsfähigen DSL-Internetanschluss Voraussetzung.
4. Anschließend erfolgt eine Übergabe an einen externen IT-Serviceanbieter in der Nähe des Wohnorts der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Diese Übergabe wird schriftlich festgehalten.
5. Der Datenschutzbeauftragte und ein verantwortlicher Mitarbeiter des G3-7 prüfen den fertigen PC-Arbeitsplatz inklusive den jeweiligen Räumlichkeiten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters Vorort. Falls keine Beanstandungen vorzufinden sind, erfolgt die Freigabe für den Telearbeitsplatz.

Anlage 1:

Antrag für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes im Rahmen des Zentralen Schreibbüros

1. Angaben zur Abteilung:

Abteilungsleitung: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Tel./Pieper: _____

2. Mitgeltende Dokumente:

- Externer Zugriff auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen der Einführung von Telearbeit an der UMG
- Empfangsbestätigung für einen RSA TOKEN der UMG (Anlage 2)
- Datenschutzerklärung (Anlage 3)

Datum

Unterschrift der Abteilungsleitung

Anlage 2:

G3-76 IT-Service-Center
Leitung: Jens Huchthausen

Empfangsbestätigung für einen RSA TOKEN der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Name, Vorname: _____

Personalnummer: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Tel./Pieper: _____

RSA TOKEN Nummer:

Gültigkeit bis:

Hiermit bestätige ich den Empfang des oben spezifizierten RSA TOKEN der UMG.

Ich verpflichte mich, diesen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Mit ist bekannt, dass der RSA TOKEN im Eigentum der UMG steht und im Falle meines Ausscheidens aus der UMG im IT-Service-Center umgehend abzugeben ist. Bei einem Verlust des RSA TOKEN teile ich diesen dem IT-Service-Center unverzüglich mit, damit ein Missbrauch des RSA TOKEN verhindert werden kann. Anschließend richte ich binnen eines Tages eine detaillierte Diebstahls- oder Verlustmeldung auf schriftlichem Wege an das IT-Service-Center.

Im Falle des Verlustes des RSA TOKEN wird eine Gebühr von 60 Euro erhoben.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei dem Verlust oder dem Missbrauch des RSA TOKEN behält sich die UMG vor, rechtliche Schritte gegen den Besitzer des RSA TOKEN einzuleiten. Dies gilt auch für eventuell entstandene Schäden und die damit verbundenen Kosten, die dann ggf. vom RSA TOKEN-Besitzer zu tragen sind.

Datum, Unterschrift
(Empfänger/in des RSA TOKEN)

Anlage 3:

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Abteilungsleitung

Datenschutzerklärung

Im Rahmen des externen Zugriffs auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen dienstlicher Aufgaben erfolgt die Präsentation von Patientendaten/personenbezogenen Daten außerhalb von Diensträumen der UMG. Aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen und der besonderen Sensibilität medizinischer Daten, die gemäß § 203 Abs. 1 StGB der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ist diese *Datenschutzerklärung* erforderlich.

1. Personenbezogene Daten sind im häuslichen Umfeld so zu schützen, dass ein unbefugter Zugang zu und ein unberechtigter Zugriff auf die Daten wirksam verhindert werden. Dies gilt analog auch für andere Räumlichkeiten, in denen sich der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin während des Zugriffs auf Patientendaten aufhält.
2. Die Speicherung von personenbezogenen Daten auf PC oder Notebooks oder anderen mobilen Speichermedien ist nicht zulässig.
3. Der/Die Unterzeichnende erklärt sich damit einverstanden, dass die Abteilungsleitung/ Geschäftsbereichsleitung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihr getroffenen Weisungen zu überprüfen.
4. Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich, den RSA TOKEN sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dem/Der Unterzeichnenden ist bekannt, dass der RSA TOKEN im Eigentum der UMG steht und im Falle des Ausscheidens aus der UMG im IT-Service-Center umgehend abzugeben ist. Bei einem Verlust des RSA TOKEN ist dies dem IT-Service-Center unverzüglich mitzuteilen, damit ein Missbrauch des RSA TOKEN verhindert werden kann. Anschließend richtet der/die Unterzeichnende binnen eines Tages eine detaillierte Diebstahl- oder Verlustmeldung auf schriftlichem Wege an das IT-Service-Center. Im Falle des Verlustes des RSA TOKEN wird eine Gebühr von 60 Euro erhoben.
5. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei dem Verlust oder dem Missbrauch des RSA TOKEN behält sich die UMG vor, rechtliche Schritte gegen den Besitzer des RSA TOKEN einzuleiten. Dies gilt auch für eventuell entstandene Schäden und die damit verbundenen Kosten, die dann ggf. vom RSA TOKEN-Besitzer zu tragen sind.

UNIVERSITÄTSMEDIZIN
GÖTTINGEN  **UMG**

(Ort, Datum)

Unterschrift [Mitarbeiter/ Mitarbeiterin]

✻

Nebenabrede

zum Arbeitsvertrag vom

zwischen
der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin
Göttingen,
vertreten durch den Vorstand,

(Arbeitgeberin)

und

Frau/Herrn

Mit Frau/Herrn wird für die Zeit vom bis.... alternierende Telearbeit vereinbart.

1. Grundlage

Grundlage dieser Bewilligung ist die zwischen Dienststelle und Personalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit vom(siehe Anlage).

2. Krankheit, Urlaub oder sonstige Arbeitsfreistellung

Aufgrund dieser Vereinbarung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Meldung von Krankheit, der Inanspruchnahme von Urlaub oder sonstiger Arbeitsfreistellungen.

3. Arbeitszeit/ Zeiterfassung

3.1 Die zu leistende Arbeitszeit ist die tarifvertraglich festgelegte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit.

3.2 Mindestens 1/5 der individuellen Arbeitszeit ist am Arbeitsplatz in der Dienststelle abzuleisten. Dies erfolgt an folgenden Wochentagen/ am folgenden Wochentag:
.....

3.3 Es sind folgende Kommunikationszeiten zur Erreichbarkeit der Telearbeitenden vereinbart:

Montag – Donnerstag von xxxxx Uhr .bis xxxxx Uhr
Freitag von xxxxx Uhr bis xxxxx Uhr

3.4 Die Zeiterfassung erfolgt in der Dienststelle an den vorgesehenen Erfassungsterminals. Zu Hause erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit durch manuellen Eintrag der Arbeitszeiten im ESS.

4. Arbeitsmittel

Der Zugriff auf die elektronischen Systeme der UMG erfolgt nach den Richtlinien des G3-7 und wird mit dem Dokument „Externer Zugriff auf die IXSERV-Arztbriefschreibung im Rahmen der Einführung von Telearbeit an der UMG“ einschl. der Anlagen 1 bis 3 geregelt (siehe Anlage). Es ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Wartung der Geräte erfolgt nach Absprache mit dem G3-7.

5. Daten- und Informationsschutz

Frau/Herrhat dienstliche Daten in der häuslichen Arbeitsstätte so zu schützen, dass unbefugter Zugang und unberechtigter Zugriff auf die Daten wirksam verhindert wird.

Dienststelleneigene Unterlagen dürfen nur aus der Dienststelle mitgenommen werden, wenn dies zur unmittelbaren Erfüllung der vereinbarten Arbeitsaufgabe notwendig ist.

Ein privater PC darf für dienstliche Zwecke nicht genutzt werden.

6. Schlussbestimmungen

Nr. 3.2 und Nr. 3.3 der Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden.

UNIVERSITÄTSMEDIZIN ■ ■ ■
GÖTTINGEN ■ ■ ■ **UMG**

Göttingen, den

(G3 – 2 Personal)

(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

Universitätsmedizin:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung über die Etablierung und den Betrieb des UMG-Labors abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird die nachfolgende

Dienstvereinbarung über die Etablierung und den Betrieb des UMG-Labors

geschlossen:

Präambel

Vorstand und Personalrat der Universitätsmedizin sind sich darüber einig, dass im Zuge der Etablierung des UMG-Labors, als zentraler Laborbereich für die Krankenversorgung und der damit verbundenen Einführung neuer Labor-EDV-Systeme, eine enge Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung notwendig ist. Beide Seiten stimmen darin überein, dass dabei sowohl die Interessen der Dienststelle als auch der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind und dass der gesamte Prozess der Etablierung durch diese Dienstvereinbarung begleitet werden soll

§ 1 Ziele

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Vereinbarung von Regelungen

- zum Einführungs-/Etablierungsprozess,
- zum Umgang mit den eingesetzten EDV-Systemen,
- zur Qualifikation und Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zum Gesundheitsschutz
- und zum Informationsrecht des Personalrats.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt

- Persönlich für alle Beschäftigten der Universitätsmedizin Göttingen, die im UMG-Labor beschäftigt sind oder die aus Abteilungen der UMG im Zuge der Verlagerung von Laborleistungen aus klinischen Abteilungen in das UMG-Labors umgesetzt werden.
- Räumlich für alle Räume der UMG, die dem UMG-Labor zugeordnet sind.
- Sachlich für alle Laborsysteme, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung durch das UMG-Labor eingesetzt werden.

§ 3 Etablierung/Errichtung des UMG-Labors

Die Errichtung des UMG-Labors ist ein Prozess, der schrittweise durchgeführt werden wird. Er besteht aus baulichen Maßnahmen, der Einführung einer neuen Laborstraße und der Einführung neuer Labor-EDV-Systeme.

Der Prozess wird unter Einbeziehung der Beschäftigten, des Personalrats, der Stabsstellen Sicherheitswesen und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst sowie der

Schwerbehindertenvertretung durchgeführt und weiterhin durch das bisher etablierte Prozessmanagement begleitet. Während der Etablierungsphase finden regelmäßig Evaluationen statt, um die Laborprozesse und –abläufe zu optimieren.

Der zugrundeliegende Zeitplan für die Implementierung der neuen Technik und die organisatorischen Veränderungen wird allen Beteiligten regelmäßig zur Verfügung gestellt und bei Veränderungen aktualisiert.

Den Beschäftigten wird die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen ermöglicht.

Das Ende der Migrations- und Etablierungsphase und damit verbunden der Übergang in den Normalbetrieb wird zu gegebener Zeit einvernehmlich durch Dienststelle und Personalrat festgestellt.

§ 4 Planung und Durchführung der Migration

Zur Integration der Beschäftigten aus den Laborbereichen außerhalb der bisherigen „Klinischen Chemie / Zentrallabor“ werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig informiert und frühzeitig in den Prozess eingebunden.

Bei der Zuweisung neuer Arbeitsfelder wird auf diesen Personenkreis und seinen Qualifizierungsbedarf besonders eingegangen. Dies gilt ebenfalls für einen möglichen Einsatz im Rahmen von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten.

§ 5 Qualifizierung der Beschäftigten

Alle Beschäftigten werden entsprechend ihrer jeweiligen Einsatzbereiche für den Einsatz an den neuen Laborgeräten geschult. Diese Schulungen erfolgen entweder am Firmensitz des Herstellers oder als Inhouse-Schulungen in den Räumen der UMG.

Die Schulungspläne werden rechtzeitig bekanntgegeben. Bei externen Schulungen wird dafür ein Vorlauf von mindestens vier Wochen angestrebt. Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen ist Arbeitszeit und verpflichtend für die Beschäftigten. Die Dienststelle übernimmt die entstehenden Kosten. Dem Personalrat ist auf Verlangen Einsicht in die Schulungspläne zu gewähren.

Die Umsetzung von Beschäftigten aus Bereichen, die in das UMG-Labor integriert werden, wird durch Informationsveranstaltungen, eine Migrationsplanung, ggf. Einarbeitungsphasen, Teambildungs-/Teamentwicklungsmaßnahmen und Schulungsmaßnahmen unterstützt. Der Personalrat wird zeitnah über geplante Erweiterungen des UMG-Labors informiert.

§ 6 EDV-Systeme

Mit der Errichtung des UMG-Labors werden neue EDV-Systeme zum Einsatz kommen.

Es handelt sich dabei um:

1. Smartcenter (Middleware)
2. Nemo-Datamanager
3. FlexLab Dream
4. IMS (Inventory Management System)
5. Abbott Link

Einzelheiten zur Funktionalität und eine Darstellung der Anwendung/Auswirkung auf die Beschäftigten sind in der beigefügten Anlage dargestellt, die Bestandteil dieser DV wird. Eine abschließende Erstellung der Anlage ist erst möglich, wenn mit den Herstellern weitere Klärungsschritte durchgeführt worden sind. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Anlage weiter konkretisiert und in der jeweils aktuellen Version Bestandteil dieser Dienstvereinbarung wird. Der Personalrat wird in das weitere Verfahren eng eingebunden.

Die Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme findet Anwendung.

Die oben aufgeführten EDV-Systeme werden jeweils mit einem eigenen Nutzerkonzept ausgestattet. Das Berechtigungskonzept wird sich an dem bestehenden Berechtigungskonzept der Laborinformationssysteme ausrichten. Dies gewährleistet, dass nur Mitarbeiter mit geeigneter Qualifikation die verschiedenen Funktionen der Geräte bedienen dürfen. Mit den Informationen aus der mitarbeiterbezogenen Anmeldung werden keine leistungs- oder verhaltensbezogene Auswertungen auf Einzelmitarbeiterbasis durchgeführt.

Einzelmitarbeiterunabhängige Auswertungen zur Messung der Qualität der Ergebnisse, der Bewertung der Durchführung der Prozesse und der Einhaltung von Standard Operating Procedures (SOPs) sind möglich bzw. notwendig.

Das System ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung dienstlich zu nutzen.

Dies bedingt, dass die missbräuchliche Nutzung von Auskunftsfunktionen rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Anträge auf Auswertung personenbezogener Daten zum Zweck der Analyse von Arbeitsabläufen und etwaigem Fehlverhalten müssen dem Leiter/ der Leiterin des Geschäftsbereichs Personal vorgetragen werden. Dieser/diese entscheidet, ob diesem Antrag entsprochen wird und nach dem Sechs-Augen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und dem Datenschutzbeauftragten durch das Medizinische Rechenzentrum durchgeführt wird.

§ 7 Umsetzung Personalkonzept – Gestaltung der Arbeitsplätze

Die Gestaltung der Arbeitsplätze im UMG-Labor orientiert sich in weitem Umfang an der Gestaltung der bisherigen Arbeitsplätze in den Laborbereichen. Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen werden möglichst in inhaltlich gleichen oder ähnlichen Laborbereichen eingesetzt, in denen sie vor der Etablierung des UMG-Labors tätig waren.

Für Personalentscheidungen, die im Rahmen der Veränderungen des Zuschnitts von Arbeitsplätzen anstehen, werden Auswahlkriterien und ein Verfahren unter Einbeziehung des Personalrats festgelegt.

Herabgruppierungen sind ausgeschlossen.

Eine u.U. notwendige Anpassung der Arbeitsbereiche an veränderte Arbeitsabläufe und Prozesse, wie im Personalkonzept des UMG-Labors dargestellt, wird durch eine strukturierte Einarbeitung und, soweit notwendig, weitere individuelle Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt. Dies schließt auch Veränderungen ein, die sich durch die Weiterentwicklung der Labormethoden und der IT-technischen Funktionen innerhalb des Laborbereichs ergeben. Der Qualifizierungsbedarf wird individuell durch Gespräche mit dem jeweiligen Personalverantwortlichen des UMG-Labors festgelegt. Darüber hinaus erfolgen übergreifende und spezielle Schulungen durch Weiterbildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Akkreditierung vorgegeben sind.

Um auch zukünftig sicherzustellen, dass der Universitätsmedizin Göttingen in ausreichender Anzahl qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht, ist ein Konzept zur Personalgewinnung zu entwickeln.

§ 8 Gesundheitsschutz

Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes eingehalten werden, werden regelmäßig Begehungen des UMG-Labors durch die Stabsstellen Sicherheitswesen und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst stattfinden. Bei diesen Begehungen wird der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.

Bei der Einrichtung der Arbeitsplätze werden bereits im Vorfeld der Inbetriebnahme die Stabsstellen Sicherheitswesen und Umweltschutz und Betriebsärztlicher Dienst einbezogen. In jedem Fall erfolgt eine Freigabe vor Inbetriebnahme der Laborstraße im Rahmen der Begehung mit dem oben genannten Personenkreis.

Die Arbeitsplätze müssen nach gesundheitsgerechten und gesundheitsfördernden Gesichtspunkten gestaltet werden. Insbesondere sind die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass körperliche und psychische Fehlbeanspruchungen unterbleiben.

Dies setzt eine Gefährdungsanalyse gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz voraus. Dabei sind auch die psychischen Belastungen in geeigneter Form zu analysieren.

Besondere Maßnahmen sind im Hinblick auf Lärmschutz, Lüftung, Temperatur, Beleuchtung, die Ausstattung der Bildschirmarbeitsplätze und die Ausgestaltung des zentralen Steuerungsplatzes für die Analysenstrasse erforderlich. Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung werden in geeigneter Weise über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Beschäftigten informiert.

Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze wird besonders darauf geachtet, dass der Einsatz von leistungsgeminderten/-eingeschränkten Beschäftigten weiterhin möglich ist.

Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen findet § 81 SGB IX Anwendung und die Schwerbehindertenvertretung wird beteiligt.

§ 9 Informationsrecht und Beteiligung des Personalrats

Der Personalrat ist weiterhin in die Arbeit der Projektgruppen zum UMG-Labor einzubinden. Dies gilt besonders für Projektgruppen, die sich mit Fragen der Personalplanung beschäftigen.

Während der Implementierungsphase werden die betroffenen Beschäftigten regelmäßig durch Informationsveranstaltungen über die anstehenden/geplanten Maßnahmen informiert. Der Personalrat wird zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Bei Begehungen des UMG-Labors im Zusammenhang mit Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist der Personalrat einzubeziehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

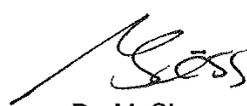
- Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand und der Vorsitzenden des Personalrats in Kraft. Sie wird unverzüglich veröffentlicht.
- Sie kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden.
- Alle Parteien werden aufgefordert, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- Die Anlagen werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 67 NPersVG beteiligt.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, der 09.10.2012

Vorstand



Prof. Dr. H.K. Kroemer
Vorstand/Forschung und Lehre
Sprecher des Vorstands



Dr. M. Siess
Vorstand Krankenversorgung



Dr. S. Freytag
Vorstand Wirtschaftsführung
und Administration

Personalrat



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende

Anhang zur Dienstvereinbarung – EDV-Struktur UMG-Labor

Zur Umsetzung der Dienstaufgaben des UMG-Labors ist es notwendig eine umfangreiche und aufwendige EDV-Struktur vorzuhalten und eine 24h Verfügbarkeit zu gewährleisten. Kernstück ist das Laborinformationssystem (LIS), im Zentrallabor die OPUS:L Software der Firma OSM. Über dieses System werden zurzeit alle präanalytischen und analytischen Vorgänge abgewinkelt. Dies umfasst u.a.:

- Anlegen von Aufträgen (über stationäre Anforderungsmasken)
- Probenerfassung im Labor
- Erstellung von Arbeitslisten, bidirektionale Kommunikation mit den Analysengeräten
- Bereitstellung von Vorwerten aus der Datenbank
- Zusammenfassung der Analysenergebnisse zu einem Befund, Plausibilitätskontrolle, Befundrückführung auf Station mittels Ixserv.
- Dokumentation der Qualitätskontrolle

Alle MitarbeiterInnen müssen sich über eine persönliche ID und ein Password im (LIS) identifizieren, alle Arbeitsvorgänge werden in einem Logfile dokumentiert. Dies dient bei Nachfragen zur Rückverfolgung der Arbeitsabläufe. Aus Datenschutzgründen loggt sich das System alle 15 Min. automatisch aus. MitarbeiterInnen mit Berechtigung haben an allen Terminals Zugriff auf die gesamten Tools die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind. Ein definierter Personenkreis hat darüber hinaus Zugriffsrechte auf die Pflege der Stammdaten (Qualitätskontrolle, Basisdaten der einzelnen Laborparameter...)

Ein Argument für die Implementierung der UMG-Labore war neben Kosteneinsparungen durch gemeinsame Nutzung von Analysengeräten auch die Schaffung einer einheitlichen EDV Plattform. Zurzeit sind die Abt. Nephrologie und Rheumatologie direkt an OSM, sowie die Abt. Hämatologie und Onkologie über einen eigenen Mandaten an OSM angebunden. Die Abteilung Mikrobiologie verfügt über ein eigenes LIS (M-Lab).

Zur Schaffung einer einheitlichen, totalautomatisierten „Laborstraße“ die von der Firma Abbott bereitgestellt wird sind weitere umfangreiche EDV-Systeme notwendig (s. Tabelle der Firma Abbott). Im Detail ergeben sich daraus folgende Anwendungen beziehungsweise Auswirkungen auf die Beschäftigten:

1. Ein Hauptmodul ist das SmartCenter, aktuell ersetzt durch das AMS-System. Die **AMS Middleware** ist eine Software, die Daten die an der Straße erstellt werden sammelt und über eine Schnittstelle an das LIS zurückführt. Die Benutzeroberfläche ist Windows basiert. Des Weiteren stellt die Middleware ein umfangreiches Regelwerk u.a. für die Handhabung von Hämatologie Proben zur Verfügung. In die Entwicklung des entsprechenden Regelwerks müssen die bereichsverantwortlichen MTLA's rechtzeitig mit einbezogen werden. Das Berechtigungskonzept wird ähnlich wie im (LIS) sein, die Admin Funktionen werden vorläufig über die Fa. Abbott geregelt. Im Nachgang erfolgt eine Schulung von Inhouse Administratoren.
2. Für die Steuerung der Straße wird die **FlexLab Dream Software** benötigt, sie regelt alle Prozesse auf den Transportbändern und Modulen (Decapper, Zentrifugen, Kühlschrank, Input / Outputmodul) der Fa. Inpeco. Sie dient zur Behebung von Störungen auf der Straße (Zurücksetzen der Roboterarme etc.). Der Masteradmin

wird durch die Fa. Abbott wahrgenommen, ein Berechtigungskonzept ist nicht erforderlich.

3. Zentraler Baustein – gerade in der Implementierungsphase der Straße - ist der **Nemo Datenmanager**. Dies ist eine einfach strukturierte Mitarbeiteroberfläche, die das Probentracking steuert und anzeigt, die Aufträge, Ergebnisse und Restelisten (u.a. Verdünnungen) zur Verfügung stellt. Die Funktionen der Laborstraße laufen an einem zentralen Überwachungsplatz (Cockpit) zusammen, wo auf einer Monitorwand alle notwendigen Funktionalitäten abgebildet sind. Bei Handlungsbedarf ist es möglich einzelne Übersichtsmonitore vergrößert auf einen Arbeitsmonitor zu ziehen. Zur Verhinderung von Überlastung während der Zeiten mit erhöhtem Probenaufkommen wird ein Rotationsplan erstellt. Das Berechtigungskonzept muss mit der Fa. Abbott abgeklärt werden.
4. **Abbott Link** ist eine Hintergrundsoftware die zu Servicezwecken dient und die Möglichkeit zur externen Bearbeitung von Gerätestatusmeldungen bietet. Dieses Tool ist strikt vom LIS getrennt, eine Handhabung durch MitarbeiterInnen der UMG-Labore nicht notwendig.
5. Für die Verwaltung aller notwendigen Reagenzien und Materialien im UMG-Labor wird das **IMS (Inventurmanagement System)** eingesetzt. Die Lagerhaltung erfolgt mittels RFID Chips vollautomatisch, die Ware wird an einem speziellen Annahmebereich (Tor 3) von einer Mitarbeiterin getaggt. Der Nutzerkreis ist eingeschränkt und umfasst Personal aus dem UMG-Labor und der Apotheke, die mit der Warenlogistik befasst sind. Das Berechtigungskonzept sieht eine rollenbasierte Nutzung des Systems vor, d.h. stufenweise je nach Aufgabenbereich freigegebene Funktionalitäten.

Die Schulung der MitarbeiterInnen wird zeitnah und parallel zur Implementation der einzelnen EDV-Module erfolgen. Dabei werden im ersten Schritt diejenigen MitarbeiterInnen geschult, die für den Betrieb der Labor-Straße während der Tagesschicht und den Früh-, Spät-, und Nachtdiensten sowie den Wochenenddiensten benötigt werden. Dies gilt vor allem für den Nemo Datenmanager ohne dessen sachgerechte Bedienung ein störungsfreier Betrieb der Straße nicht möglich ist. Ein Ablauf- und Schulungsplan wird gemeinsam mit der Fa. Abbott erstellt.

Bei der Schulung von MitarbeiterInnen der externen Labore müssen nach Erhebung des EDV Kenntnisstandes und des zukünftigen Arbeitsplatzes individuell zugeschnittene Schulungspläne erstellt werden.

zugestimmt am 16.10.2012

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
Personalrat, Tel. 0551 / 39-67 47
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen
☒ 37099 Göttingen

E. J. ...
-PR-Vorsitzende-

Philosophische Fakultät:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:
In Artikel 1 unter Punkt 1. wird „§ 6“ ersetzt durch „§ 3“.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012, 18.07.2012 und 15.08.2012, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012, der Fakultät für Physik vom 20.06.2012 sowie Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 24.09.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2012 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I 25/2012 S. 1367), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I 25/2012 S. 1367), wird wie folgt geändert.

1. Anlage II.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“**I. Fachspezifische Studienziele**

Das Fach „Ägyptologie und Koptologie“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ohne weitere Vertiefung mit dem Profil „Studium Generale“ angeboten und verfügt über zwei Schwerpunktbildungen (Schwerpunkt „Ägyptologie“ oder Schwerpunkt „Koptologie“ mit je 33 C). Studierende des Fachs „Ägyptologie und Koptologie“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich gute Kenntnisse zur Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und

Sprache Ägyptens aneignen, wobei das Gewicht auf der kulturellen Komponente liegt. Sie sollen grundlegende fach-wissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher Texte und kultureller Artefakte aus verschiedenen Zeiten entwickeln. Studienziele im engeren Sinn sind einmal die Aufnahme der im Folgenden angegebenen verschiedenen Masterstudiengänge und damit auch die Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn, zum anderen die Möglichkeit, einen Einstieg in das außerakademische Berufsfeld zu finden.

Der BA bereitet auf die Aufnahme folgender Master-Studiengänge an der Georg-August-Universität vor:

- 1.) Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ mit den jeweiligen Schwerpunkten „Ägyptologie“ oder „Koptologie“;
- 2.) Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Zum Studium von Ägyptologie und Koptologie entschließen sich in der Regel Studierende mit einem besonderen Interesse an alten Sprachen und Kulturen, an Alter Geschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte und Archäologie. Empfohlen sind gute Sprachkenntnisse des Englischen und Französischen, für den Schwerpunkt Koptologie auch Kenntnisse des klassischen oder nachklassischen Griechisch.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

Die Module B.AegKo.21, B.AegKo.22 und B.Aeg.Ko.24 sind Orientierungsmodule.

b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Ägyptologie“ und „Koptologie“ im Umfang von jeweils 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa. Studienschwerpunkt „Ägyptologie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Koptologie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.40 „Einführung in die koptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.41 „Lektüre koptisch-sahidischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**Profil „studium generale“****aa. Wahlmodule für Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“**

Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.35 „Probleme der ägyptischen Archäologie und Architekturforschung“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.38 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.39 „Ägyptologisches und/oder koptologisches Praktikum“ (6 C)

bb. Wahlmodule für Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“

Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairsch“ (12 C / 2 SWS)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)
- B.AegKo.39 „Ägyptologisches und/oder koptologisches Praktikum“ (6 C)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)
- B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (6 C / 4 SWS)
- B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (6 C / 4 SWS)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
- B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C / 4 SWS)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)
- B.AegKo.40 „Einführung in die koptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (6 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Es empfehlen sich vor allem folgende Module zur Belegung:

- B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3 C)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6 C)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6 C)
- SK.Gesch.654 oder 655 „Französisch für Kulturwissenschaftler“ (6 C)
- SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung - Unterricht“ (8 C)

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ ist der Nachweis von 33 C aus den fünf Pflichtmodulen sowie weiterer 27 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen der Module B.AegKo.21, B.AegKo.22, B.AegKo.23, B.AegKo.24 und B.AegKo.25 können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholung muss ebenfalls innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

VII. Erläuterungen zum Studienverlauf – Independent Studies

Die im Modul B.AegKo.32 zu belegende Independent-Study-Einheit besteht aus der selbständigen Lektüre eines bohairischen Textes, in den in einer Eingangsbesprechung in der ersten Semesterwoche eingeführt wird. Die Studierenden erarbeiten sich den Text in zwei Blöcken zu je 65 Stunden Selbststudium, an deren Ende in der 6. und 11. Semesterwoche ein Zwischen-Arbeitsbericht in Form einer kommentierten Übersetzung der erarbeiteten Textabschnitte steht. Der dritte Arbeitsblock von 45 Stunden Selbststudium schließt mit einer 60-minütigen Abschluss-Klausur über einen ausgewählten Teil des bearbeiteten Textes.

Die in den Modulen B.AegKo.29a, 29b, 33a, 33b, 40 und 41 zu belegenden Independent-Study-Einheiten bestehen aus der selbständigen Erarbeitung eines relevanten Themenkomplexes, in den in einer Eingangsbesprechung in der ersten Semesterwoche eingeführt wird. Am Ende des ersten Arbeitsblockes von ca. 100 Stunden Selbststudium stehen ein in der 9. Semesterwoche einzureichender Zwischenbericht und dessen Besprechung in der 10. Semesterwoche. Auf Basis des besprochenen und annotierten Zwischenberichts und weiteren Selbststudiums wird die Abschlussarbeit erstellt (insgesamt ca. 50 Stunden).

VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlaufsplán „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Ägyptologie)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“	
	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 6 C
2. Σ 15 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 6 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 15 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (Wahlpflicht) 9 C <i>oder</i> B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 9 C	B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 18 C	B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Koptologie)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“	
	Modul	Modul
1. Σ 15 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 6 C
2. Σ 15 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 12 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.40 „Einführung in die koptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 15 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (Wahlpflicht) 9 C <i>oder</i> B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 4 C	B.AegKo.41 „Lektüre koptisch-sahidischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 17 C		BA-Arbeit 12 C

3. Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ in Kombination mit Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (Schwerpunkt Klassische Archäologie)“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ (66 C)		BA-Fach „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt (SP Klassische Archäologie)“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittel-ägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.KBA.201 „Einführung in die griechische und byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.KBA.201 „Einführung in die griechische, römische und spätantike Geschichte“ (Pflicht) 6 C		B.S-IT.10 Word (Methodenkompetenz) 3 C
2. Σ 30 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittel-ägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.202 „Einführung in die römische Archäologie“ (Pflicht) 12 C			
3. Σ 29 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C		B.KBA.204a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen – Klassifikation“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Phi.14 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 4 C	SK.FS.F-A-1-sl Französisch Grundstufe I 6 C
4. Σ 33 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (Wahl) 9 C	B.KBA.207a „Archäologische Analyse“ (Wahlpflicht) 9 C			
5. Σ 28 C	B.AegKo.27 „Einführung in die Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde (Wahlpflicht) 9 C			B.KBA.104a „Gattungen, Epochen, Regionen – Deutung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	B.Geg.21-1 Einführung Geosystem Erde (Studium Generale) 5 C
6. Σ 27 C	B.AegKo.28 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	BA-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)		66 C		36 C	

4. Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“ in Verbindung mit Studienfach „Religionswissenschaft“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Koptologie)“ (66 C)		BA-Fach „Religionswissenschaft“ (66 C)			Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.RelW.01 „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (Pflicht) 11 C				SK.NL.1 Niederländisch I 4 C
2. Σ 32 C	B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.RelW.03 „Systemat. Basismodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.101 „Grundlagen Kultur-anthropologie und Kulturtheorie“ (Pflicht) 5 C		B.UFG.08 Kulturlandschaft 5 C	
3. Σ 27 C	B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch I“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.40 „Einführung in die koptische Archäologie“ (Wahlpflicht) 6 C			B.JudC.04 „Judentum“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Kug.1b Grundlagen der Bildwissenschaft (Methodenkompetenz) 6 C
4. Σ 31 C	B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache: Sahidisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (Wahl) 9 C	B.RelW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.4+7 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 1“ (Wahlpflicht) 6 C	B.TheoC.05 (RelW) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 6 C		B.SKPhil.13 Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler 4 C
5. Σ 29 C					B.TheoC.04 (RelW) „Christliche Kulturen des Orients“ (Wahlpflicht) 6 C	B.UFG.01 Einführung in die Ur- und Frühgeschichte (Studium Generale) 11C	
6. Σ 31 C	B.AegKo.27 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (Wahlpflicht) 12 C	BA-Arbeit 12 C	B.RelW.05 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 2“ (Pflicht) 7 C	B.Ara.3+8 (RelW) „Grundlagen islamische Religion 2“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Ara.11-1 Geschichte und Kultur des Islams A 6 C
Σ C	66 C (+ 12 C)		66 C			36 C	

2. Anlage II.2 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul B.ASp.01 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 52 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Sprachpraxis

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“
(6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“
(6 C / 2 SWS)

B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12 C / 2 SWS)

B.Antik.24 „Graecum“ (9 C / 16 SWS)

B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12 C / 10 SWS)

B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.Antik.32 „Syrisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.33 „Aramäisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.34	„Ugaritisch“ (6 C / 4 SWS)
B.AOR.02	„Sumerisch I“ (6 C / 4 SWS)
B.AOR.03	„Sumerisch II“ (6 C / 2 SWS)
B.AOR.04	„Sumerische Anfängerlektüre“ (6 C / 2 SWS)
B.AOR.07	„Akkadisch I“ (6 C / 4 SWS)
B.AOR.08	„Akkadisch II“ (6 C / 2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
B.ASp.21	„Sprachliche Grundlagen I“
B.ASp.22	„Sprachliche Grundlagen II“
B.Eth.109	„Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika)“ (8 C / 4 SWS)
B.EvRel.11	„Sprachkurs NT-Griechisch“ (10 C / 7 SWS)
B.Fin.03a	„Estnisch für Anfänger“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Finnisch für Anfänger“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Ungarisch für Anfänger“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.06a	„Estnisch für Fortgeschrittene“ (8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Finnisch für Fortgeschrittene“ (8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Ungarisch für Fortgeschrittene“ (8 C / 7 SWS)
B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)
B.Gri.12	„Neugriechisch I“ (3 C / 2 SWS)
B.Gri.13	„Neugriechisch II“ (3 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“ (12 C / 8 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische“ (9 C / 4 SWS)
B.Ira.102	„Neupersische Sprachübung I“ (9 C / 4 SWS)
B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“ (6 C / 4 SWS)
B.Ira.105	„Persische Literatur und Medien“ (12 C / 4 SWS)
B.Ira.106	„Neupersische Sprachübung II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.107	„Kurdische Sprache II“ (6 C / 4 SWS)
B.It.101	„Basismodul Sprachpraxis Italienisch“ (9 C / 10 SWS)
B.It.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis (selbständige Sprachverwendung)“ (6 C / 4 SWS)
B.It.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (8 C / 6 SWS)
B.Lat.02	„Basismodul: Lateinische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“ (6 C / 80 Stunden)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“ (4 C / 4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“ (6 C / 6 SWS)
B.MNL.09	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“ (8 C / 4 SWS)
B.MNL.12	„Einführung in die lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.03	„Modernes Chinesisch I“ (10 C / 14 SWS)
B.OAW.MS.08	„Modernes Chinesisch II“ (6 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.12	„Modernes Chinesisch III“ (6 C / 8 SWS)
B.Port.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 8 SWS)
B.Port.201	„Sprachpraxis (Aufbaumodul)“ (9 C / 4 SWS)
B.Port.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
B.Ska.411	„Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.412	„Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.413	„Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.414	„Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.421	„Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.422	„Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.423	„Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.424	„Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
B.Ska.441	„Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.442	„Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.443	„Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.124	„Korrektive Sprachpraxis Russisch [C2]“ (6 C, 3 SWS)
B.Slav.127	„Russisch für Hörer aller Fakultäten [A2]“ (8 C, 8 SWS)
B.Slav.129	„Wirtschaftsrussisch [C1]“ (6 C, 4 SWS)

B.Slav.130	„Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch [A1]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“ (6 C, 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“ (6 C, 2 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.142	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [B1]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.152	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [B1]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.162	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [B1]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“ (9 C, 9 SWS)
B.Slav.172	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [B1]“ (9 C, 9 SWS)
B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)
B.Tur.21	„Grundlagen des Türkei Türkischen I“ (9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkei Türkischen II“ (9 C / 6 SWS)
B.Tur.26	„Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkei Türkisch“ (8 C / 3 SWS)

Ferner werden Module des Fremdspracherwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt.

bb. Deskriptive Verfahren

Es müssen die Module B.ASp.30.a sowie B.Phi.04 im Umfang von insgesamt 10 C oder das Modul B.ASp.30.b im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.30a	„Deskriptive Verfahren: Formale Grundlagen“ (4 C / 2 SWS)
B.Phi.04	„Einführung in die Logik“ (6 C / 4 SWS)
B.ASp.30b	„Deskriptive Verfahren: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)

cc. Sprachanalyse

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.31a	„Sprachanalyse: Morphologie und Semantik“ (8 C / 4 SWS)
B.ASp.31b	„Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)

dd. Methodik

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 bzw. 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.ASp.32a „Methodik: Phonologie, Semantik und Pragmatik“ (9 C / 4 SWS)
 B.ASp.32b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)

ee. Empirie

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.ASp.33a „Empirie: Synchroner Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)
 B.ASp.33b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte

In Abhängigkeit von der Wahl der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben b. bb. bis b. ee. können Studienschwerpunkte in „Sprachbeschreibung“ und „Indogermanische Sprachwissenschaft“ zertifiziert werden:

aa. Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“

Der Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

- B.ASp.30a „Deskriptive Verfahren: Formale Grundlagen“ (4 C / 2 SWS)
 B.Phi.04 „Einführung in die Logik“ (6 C / 4 SWS)
 B.ASp.31a „Sprachanalyse: Morphologie und Semantik“ (8 C / 4 SWS)
 B.ASp.32a „Methodik: Phonologie, Semantik und Pragmatik“ (9 C / 4 SWS)
 B.ASp.33a „Empirie: Synchroner Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“

Der Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

- B.ASp.30b „Deskriptive Verfahren: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)
 B.ASp.31b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)
 B.ASp.32b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)
 B.ASp.33b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**Profil „studium generale“**

a. Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

- SK.ASp.02 „Sprachstrukturen I“ (6 C / 3 SWS)

- SK.ASp.03 „Sprachstrukturen II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.04 „Sprachgeschichte I“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.05 „Sprachgeschichte II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.06 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.07 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.08 „Weitere Disziplinen der Linguistik I“ (6 C / 4 SWS)
- SK.ASp.09 „Weitere Disziplinen der Linguistik II“ (6 C / 4 SWS)
- SK.ASp.10 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)
- SK.ASp.11 „Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“ (6 C / 4 SWS)

b. Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ ferner folgendes Wahlmodul absolvieren:

- SK.ASp.01 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden; für Studierende des Studienfaches „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist die Belegung des Moduls SK.ASp.1 ausgeschlossen:

- SK.ASp.01 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)
- SK.ASp.02 „Sprachstrukturen I“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.03 „Sprachstrukturen II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.04 „Sprachgeschichte I“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.05 „Sprachgeschichte II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.06 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.07 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft II“ (6 C / 3 SWS)
- SK.ASp.08 „Weitere Disziplinen der Linguistik I“ (6 C / 4 SWS)
- SK.ASp.09 „Weitere Disziplinen der Linguistik II“ (6 C / 4 SWS)
- SK.ASp.10 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)
- SK.ASp.11 „Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“ (6 C / 4 SWS)“

b. Es wird als Abschnitt IVa (Fachspezifische Prüfungsformen) eingefügt:

„IVa. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Portfolio: Während der Vorlesungszeit regelmäßig anzufertigende Hausaufgaben.“

3. Anlage II.5 ((Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ wird wie folgt geändert.

a. In Abschnitt I (Studienziele) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Weitere wissenschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage einer Weiterqualifikation in Master- und Promotionsstudiengängen. Hierzu dient insbesondere das fachwissenschaftliche Profil, in dessen Rahmen ins klassische Arabisch und in einen arabischen Dialekt eingeführt werden kann. Studierenden, die einer fachbezogenen wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen möchten, wird dringend empfohlen, einen MA-Abschluss im Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder einem nahe verwandten Fach anzustreben.“

b. Abschnitt III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 7 Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ara.01 „Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.02 „Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.06 „Einführung in die Quellenarbeit“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.09 „Arabisch Vertiefung“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.23 „Einführung in Methoden und Theorien“ (3 C / 2 SWS)

Die Module B.Ara.01, B.Ara.02 und B.Ara.23 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module B.Ara.10-1 und B.Ara.11-2 oder die Module B.Ara.10-2 und B.Ara.11-1:

- B.Ara.10-1 „Religion / Recht A“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.10-2 „Religion / Recht B“ (4 C / 2 SWS)

B.Ara.11-1 „Geschichte und Kultur des Islams A“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.11-2 „Geschichte und Kultur des Islams B“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Arabistik/Islamwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.13-1 „Modernes Hocharabisch aktiv“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.13-2 „Einführung in einen arabischen Dialekt“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.16 „Lektüre arabischer Primärtexte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.17 „Arabische Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.18-1 „Klassisches Arabisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.18-2 „Klassisches Arabisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.25 „Exkursion in die arabische Welt“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ara.01 „Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)

B.Ara.02 „Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)

B.Ara.09 „Arabisch Vertiefung“ (12 C / 8 SWS)

B.Ara.10-1 „Religion / Recht A“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.10-2 „Religion / Recht B“ (4 C / 2 SWS)

B.Ara.11-1 „Geschichte und Kultur des Islams A“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.11-2 „Geschichte und Kultur des Islams B“ (4 C / 2 SWS)

B.Ara.13-1 „Modernes Hocharabisch aktiv“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.13-2 „Einführung in einen arabischen Dialekt“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.14 „Islamwissenschaftliches Kolloquium“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.16 „Lektüre arabischer Primärtexte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.17 „Arabische Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.18-1 „Klassisches Arabisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.18-2 „Klassisches Arabisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.Ara.20-1 Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“ (3 C / 2 SWS)

B.Ara.20-2 Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“ (3 C / 2 SWS)

B.Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (6 C / 4 SWS)

- B.Ara.23 „Einführung in Methoden und Theorien“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.24 „Exkursion in die islamische Welt“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.25 „Exkursion in die arabische Welt“ (6 C / 2 SWS)“

c. Abschnitt VII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Iranistik“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Iranistik“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams (Pflicht) 6 C		B.Ira.101 Einführung in das Neupersische (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.102 Neupersische Sprachübung I (Pflicht) 9 C	B.Ira.103 Einführung in die iranische Kultur- geschichte (Pflicht) 12 C		
2. Σ 32 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C							
3. Σ 27 C	B.Ara.23 Einführung in Methoden und Theorien (Pflicht) 3 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams (Pflicht) 6 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ira.106 „Neupersische Sprach- übung II“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Pol.101 „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quellenarbeit (Pflicht) 3 C					B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Pflicht) 6 C	B.Ira.105 „Persische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C	B.Ara.18-1 Klassisches Arabisch I (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 28 C	B.Ara.10-2 Religion / Recht B (Wahlpflicht) 4 C			B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ara.18-2 Klassisches Arabisch II (Wahlpflicht) 6 C		B.Lat.12 Latein Grundkenntnis- se (Wahl) 6 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Ara.11-1 Geschichte und Kultur des Islams A (Wahlpflicht) 6 C			B.Ara.13-3 Einführung in einen arabischen Dialekt (Wahlpflicht) 6 C	B.SKPhil.04 Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.13 Neugriechisch II (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	B.Ara.23 Einführung in Methoden und Theorien (Pflicht) 3 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams 6 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.25 Exkursion in die arabi- sche Welt (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quel- lenarbeit (Pflicht) 3 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.17 Arabische Kultur (Wahlpflicht) 6 C	
				B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C			
5. Σ 29 C	B.Ara.10-1 Religion / Recht A (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.11-2 Geschichte und Kultur des Islams B (Wahlpflicht) 4 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.15 Praktikum Germanistik (Wahl) 4 C
6. Σ 26 C	BA-Arbeit 12 C		B.Ara.07 Islamisches Recht 3 C			B.Ara.16 Lektüre arabischer Primärtexte (Wahlpflicht) 6 C	B.Slav.127 Russisch für Hörer aller Fakultäten (Wahl) 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

3. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (2. Variante des Fachwissenschaftlichen Profils) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams (Pflicht) 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) 13 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.13 Neugriechisch II (Wahl) 3 C
3. Σ 30C	B.Ara.23 Einführung in Methoden und Theorien (Pflicht) 3 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams (Pflicht) 6 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung (Pflicht) 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.25 Exkursion in die arabi- sche Welt (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 27 C	B.Ara.06 Einführung in die Quel- lenarbeit (Pflicht) 3 C				B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	
					B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		
5. Σ 29 C	B.Ara.10-1 Religion / Recht A (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.11-2 Geschichte und Kultur des Islams B (Wahlpflicht) 4 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ara.13-1 Modernes Hochara- bisch aktiv (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.15 Praktikum Germanistik (Wahl) 4 C
6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ara.18-1 Klassisches Arabisch I (Wahlpflicht) 6 C	B.Slav.127 Russisch für Hörer aller Fakultäten (Wahl) 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C“

4. Anlage II.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.6 Fachspezifische Bestimmungen - Studienfach

„Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ sollen sich umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte des antiken und nachantiken Mittelmeerraums sowie dessen Kontakte mit den Nachbar-kulturen erarbeiten und die Fähigkeit zur Anwendung der klassischen und modernen, u.a. digitalen Methoden zu deren Erforschung und zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Das Studium verschafft insbesondere einen Überblick über die wichtigsten Epochen, geographischen Einheiten, Denkmälertypen, funktionalen Kontexte, Darstellungsinhalte und ikonographische Traditionen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die grundlegende Fachterminologie beherrschen sowie die fachspezifischen und außerfachlichen (z.B. digitale) Methoden und theoretischen Ansätze der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte als Kultur- und Bildwissenschaften kennen und anwenden können. Das Bachelor-Fach vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit archäologischen Befunden und Bildwerken, insbesondere visuelle Kompetenzen und ein Bewusstsein für die medialen Eigenschaften historischer Quellen sowie vielfältig einsetzbare praktische Fertigkeiten (Feldforschung, analoge und digitale Dokumentation von Objekten und Kontexten, museale Präsentation, Einblicke in Fragen der archäologischen Restaurierung).

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Studienfach „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ sind gute Geschichtskenntnisse (vorzugsweise in griechischer, römischer und byzantinischer Geschichte), gute Ausdruckfähigkeiten im Deutschen sowie Kenntnisse in alten (Lateinisch und Griechisch) und den wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch) erwünscht. Italienisch- und Neugriechisch-Kenntnisse sind hilfreich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme oder im Verlauf des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden. Studierenden, die im Anschluss an den Bachelor-Abschluss ein Masterstudium in „Klassischer Archäologie“ oder „Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte“ anstreben, wird dringend empfohlen, bereits während des Bachelor-Studiums die erforderlichen Latein- und Altgriechisch-Kenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums zu erwerben. Es wird überdies empfohlen, für ein Semester in eine andere Universität im In- oder Ausland zu wechseln.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.201 „Einführung in die griechische und byzantinische Archäologie“ (12 C/8 SWS)

B.KBA.202 „Einführung in die römische Archäologie“ (12 C/8 SWS)

B.KBA.203 „Einführung in die griechische, römische und spätantike Geschichte“ (6 C/4 SWS)

Das Modul B.KBA.201 ist Orientierungsmodul.

b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Klassische Archäologie“ und „Spätantike/Byzantinische Archäologie“ im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren. In allen Modulen der Schwerpunkte besteht jeweils die Wahlmöglichkeit zwischen (1) einer Exkursion, (2) der Übung „Vergleichendes Sehen“, (3) einer Praxisübung oder (4) einer Importveranstaltung aus den archäologischen Nachbarwissenschaften. Im Laufe des Studiums müssen die drei erstgenannten Veranstaltungsarten jeweils mindestens einmal absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Klassische Archäologie“

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.204a „Kontexte“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.205a „Gattungen, Epochen, Regionen - Klassifikation“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.206a „Gattungen, Epochen, Regionen - Deutung“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.207a „Analyse und Interpretation“ (9 C/6 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Byzantinische Archäologie“

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.204b „Kontexte“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.205b „Gattungen, Epochen, Regionen - Klassifikation“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.206b „Gattungen, Epochen, Regionen - Deutung“ (9 C/6 SWS)

B.KBA.207b „Analyse und Interpretation“ (9 C/6 SWS)

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.302 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9 C/4 SWS)

B.KBA.303 „Forschungsprobleme der griechischen, römischen und byzantinischen Archäologie“
(9 C/4 SWS)

b. Profil „studium generale“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.KBA.301 „Archäologische Praxis“ (4 C/2 SWS)

B.KBA.302 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9 C/4 SWS)

B.KBA.303 „Forschungsprobleme der griechischen, römischen und byzantinischen Archäologie“
(9 C/4 SWS)

B.KBA.304 „Archäologische Befundsituationen“ (8 C/2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.KBA.SK1 „Einführung in die griechische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)

B.KBA.SK2 „Einführung in die spätantike/byzantinische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)

B.KBA.SK3 „Einführung in die römische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)

B.KBA.SK6 „Geographische Informationssysteme (GIS) in den Geisteswissenschaften –
Einführung in Theorie und Praxis“ (4 C / 3 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierenden des Studienfachs „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ wird empfohlen, sich im Bereich der Schlüsselkompetenzen, falls erforderlich, zumindest eine der für die Anmeldung zum konsekutiven Master-Studiengang verpflichtenden alten Sprachen (Latinum und/oder Graecum) anzueignen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der modernen Wissenschaftssprachen im Bereich der Archäologie (z. B. Französisch, Italienisch, Griechisch, etc.) zu erlangen bzw. vertiefen. Außerdem bietet sich die Wahl von Schlüsselkompetenzangeboten aus den benachbarten altertums- und kunstwissenschaftlichen Fächern (Alte Geschichte, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Kunstgeschichte, Altorientalistik, etc.) an.

V. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Hausaufgabe.

Eine **Hausaufgabe** ist im Regelfall eine kurze, maximal 16.000 Zeichen umfassende schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Themen werden veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben und von diesen in der Regel von einer Sitzung auf die nächste selbständig bearbeitet und im Laufe der Veranstaltung besprochen.

VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ ist der Nachweis von 48 C aus dem Kerncurriculum.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ (Studienschwerpunkt „Klassische Archäologie“) in Kombination mit Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ (66 C)			BA-Fach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.KBA.201 „Einf. in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Pflicht) 12 C	B.KBA.203 „Einführung in die griechische, römische und spätantike Geschichte“ (Pflicht) 6 C		B.UFG.01 „Einf. in die Ur- und Frühgeschichte I“ (Orientierung) 11 C		B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder ...“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 31 C	B.KBA.202 „Einf. in die Römische Archäologie“ (Pflicht) 12 C			B.UFG.02 „Einf. in die Ur- und Frühgeschichte II“ (Pflicht) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflicht) 11 C		
3. Σ 33 C	B.KBA.204a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.205a „Gattungen, Epochen, Regionen - Klassifikation“ (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflicht) 11 C			B.Antik.24 „Graecum“ (Wahl) 9 C
4. Σ 29 C	B.KBA.207a „Archäolog. Analyse“ (Wahlpflicht) 9 C				B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflicht) 11 C	B.KBA.302 „Archäologische Methoden und Techniken“ (Wahl) 9 C	
5. Σ 23 C		B.KBA.206a „Gattungen, Epochen, Regionen - Deutung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflicht) 11 C			SK.Kug.6a „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (Wahl) 3 C
6. Σ 32 C			BA-Arbeit 12 C			B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (Wahl) 3 C	B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ (Studienschwerpunkt „Spätantike/Byzantinische Archäologie“) in Kombination mit Studienfach „Geschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Archäologie der Griechischen, römischen und byzantinischen Welt“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)			Profil „studium generale“ (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.KBA.201 „Einf. in die griechische und byzantinische Archäologie“ (Pflicht) 12 C	B.KBA.204b „Einführung in die griechische, römische und spätantike Geschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Gesch.112 „Einf. Alte Geschichte“ (Orientierung) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einf. Mittelalter“ (Orientierung) 5 C		
2. Σ 31 C	B.KBA.202 „Einf. in die Römische Archäologie“ (Pflicht) 12 C			B.Gesch.115 „Einf. Frühe Neuzeit“ (Orientierung) 8 C		B.Gesch.117 „Einf. Neuzeit“ (Orientierung) 8 C		
3. Σ 31 C	B.KBA.204b „Kontexte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.205b „Gattungen, Epochen, Regionen - Klassifikation“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gesch.306 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ 6 C		B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/ Theorie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/ innen I“ (Wahl) 6 C
4. Σ 29 C	B.KBA.207b „Archäolog. Analyse“ (Wahlpflicht) 9 C					B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/ Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (Wahl) 9 C	
5. Σ 27 C	B.KBA.206b „Gattungen, Epochen, Regionen - Deutung“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.AO.20 „Kulturelle Zentren im Alten Orient“ (Wahl) 3 C	B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (Wahl) 6 C
6. Σ 33 C		BA-Arbeit 12 C		B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahl) 6 C	B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/ innen II“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

5. Anlage II.10 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt IV (Kombinierbarkeit von Fächern) wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ mit dem Studienfach „American Studies“ kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (B.EP.01: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); B.EP.201, B.EP.202, B.EP.203, B.EP.50a/b).“

b. Abschnitt V (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“ (6 C / 4 SWS)

B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 9 SWS)

Die Module B.EP.01 und B.EP.02 sind Orientierungsmodule.

Zusätzlich muss eines der folgenden Pflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.075a "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Nicht-Lehramt 1 (9 C / 6 SWS)

B.EP.075b "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Nicht-Lehramt 2 (9 C / 6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 44 C erfolgreich absolviert werden, und zwar aus den wie folgt definierten Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft (Buchstaben aa.) und Sprachwissenschaft (Buchstaben bb.); Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen dabei Module im Umfang von jeweils wenigstens 22 C aus beiden Bereichen erfolgreich absolvieren; Studierenden der nicht-lehramtbezogenen Profile wird, soweit aus einem der Bereiche wenigstens 30 C absolviert wurden, ein Studienschwerpunkt in diesem Bereich zertifiziert:

aa. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.201 Aufbaumodul: „Anglophone Literature and Culture I“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.202 Aufbaumodul: „Anglophone Literature and Culture II“ (6 C / 4 SWS)

B.EP.203 Aufbaumodul „Anglophone Literature and Culture III“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.44 Vertiefungsmodul: „Medien und visuelle Kultur Nordamerikas“	(6 C / 4 SWS)

bb. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.204 „Medieval English Literature and Culture“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.301 „Topics of Medieval English Studies“	(6 C / 4 SWS)
B.EP.401 „Peer Assisted Medieval English Studies“	(8 C / 4 SWS)

c. Kombination mit dem Studienfach „American Studies“

Wird das Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ mit dem Studienfach „American Studies“ kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (B.EP.01: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); B.EP.201, B.EP.202, B.EP.203, B.EP.50a/b).

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches "Englisch/Englische Philologie" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.50a Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in Anglophone Literature"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.50b Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in British Culture"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.51 Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in American Literature and Culture"	(6 C / 2 – 4 SWS)
B.EP.11a Wissenschaftsmodul "Advanced English Linguistics"	(6 C / 2 SWS)
B.EP.11b Wissenschaftsmodul "Medieval English Studies"	(6 C / 2 SWS)

bb. Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.12 Wissenschaftsmodul „Wissenschaftliche Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

aa. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.EP.073-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul Englische Philologie (6 C / 4 SWS)

Zusätzlich müssen Studierende des lehramtsbezogenen Profils eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.EP.074a "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 1 (6 C / 4 SWS)

B.EP.074b "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 2 (6 C / 4 SWS)

B.EP.074c "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 3 (6 C / 4 SWS)

Zusammen ersetzen diese Module (insgesamt 12 C) das Wahlpflichtmodul B.EP.075a bzw. B.EP.075b, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss.

bb. Studierende des lehramtbezogenen Profils unterliegen den besonderen Beleg-Verpflichtungen im Wahlpflichtbereich des Kerncurriculums nach Nr. 1 Buchstabe b.

c. Profil „studium generale“ / Optionalbereich des lehramtsbezogenen Profils

Studierende des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ können folgende Wahlmodule im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Optionalbereich) absolvieren:

aa. Angebot der Abteilung für Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

B.EP.T1M "Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik" (3 C / 2 SWS)

bb. Angebot der Abteilung für Neuere Englische Sprache

B.EP.T1L "Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik" (3 C / 2 SWS)

B.EP.T2Ling "Top Up Englische Linguistik" (4 C / 2 SWS)

cc. Angebote der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und der Abteilung für Nordamerikastudien

B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T21 „Aufbaumodul 1 - Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T31 „Top Up-Modul American Cultural History“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0 – 1 SWS)

dd. Angebot aus dem Bereich Vermittlungskompetenzen und Sprachpraxis

B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Englisch/Englische Philologie“ und „American Studies“ (2-Fächer-Bachelorstudiengang) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.EP.E1-1 „Top Up Medienkompetenzen“ (2 C / 2 SWS)

SK.EP.E1-3 „Top Up Präsentations- und Lehrkompetenzen“ (2 C / 2 SWS)

SK.EP.E3 „Top Up Selbst- und Sozialkompetenzen“ (4 C / 2 SWS)

b. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studiengänge „Englisch/Englische Philologie“, „Englisch“, „Englische Philologie“ und „American Studies“ (alle Studiengänge) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.EP.E10M „Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen“ (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M „Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen“ (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M „Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen“ (6 C / 2 SWS)

c. Studierende können folgendes Wahlmodul im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolvieren:

B.EP.T7TOEFL „Sprachpraxismodul Test of English as a Foreign language“ (3 C / 2 SWS)

d. Studierende, die über das Erasmus- oder ein anderes, ähnliches Austauschprogramm an die Universität Göttingen kommen und hier ihre sprachpraktischen und landeskundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf englischsprachige Regionen vertiefen wollen, können folgendes Modul im Umfang von 6 C belegen:

B.EP.T7Eras „Comprehensive Language, Culture and Institutions Module“ (6 C / 2 SWS)**4. Studienangebote im Rahmen anderer Studiengänge**

a. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Englische Philologie“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Soziologie“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Englische Philologie“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englische Philologie. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die

Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (6 C / 4 SWS)

B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (7 C / 9 SWS)

Zusätzlich muß eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.074a "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 1 (6 C / 4 SWS)

B.EP.074b "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 2 (6 C / 4 SWS)

B.EP.074c "Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 3 (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.201 Aufbaumodul: „Anglophone Literature and Culture I“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.203 Aufbaumodul „Anglophone Literature and Culture III“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.22 „Syntax“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.23 „Semantik“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.201 „Medieval English Literature and Culture“ (8 C / 4 SWS)

b. Zweitfach „Englisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Module

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.01 Basismodul Englische Philologie	(6 C / 4 SWS)
B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis	(7 C / 9 SWS)
B.EP.07-1-N Vermittlungsmodule Englische Philologie	(3 C / 2 SWS)
B.EP.07-1-W Fachdidaktikmodule für Wirtschaftspädagogen	(4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft:

(1). Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.201 Aufbaumodul: „Anglophone Literature and Culture I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“	(8 C / 4 SWS)

(2). Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.204 „Medieval English Literature and Culture“	(8 C / 4 SWS)

c. In Abschnitt VII (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Close Commentary:

Schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Passagen eines literarischen Textes (ca. 50-250 Wörter); Analyse von: sprachlichen Eigenheiten, ggf. Metrum, Stilfiguren, Motive, Verhältnis von Thema und Rhema, kreativen Form-Inhalt-Beziehungen; kritisch-ästhetische Bewertung und hermeneutische Verortung der Passage im Gesamtkontext des Werkes.“

d. Abschnitt IX (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Note über eines der folgenden Module bei der Berechnung der Fachnote des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt:

1. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

B.EP.201 Aufbaumodul: „Anglophone Literature and Culture I“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.203 Aufbaumodul „Anglophone Literature and Culture III“	(8 C / 4 SWS)

B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

2. Bereich Sprachwissenschaft

B.EP.22 „Syntax“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.23 „Semantik“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.204 „Medieval English Literature and Culture“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.401 „Peer Assisted Medieval English Studies“ (8 C / 4 SWS)

e. Als Abschnitt Xa (Übergangsbestimmungen) wird eingefügt:

„Xa. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem WiSe 2012/13 bereits Leistungen in Aufbaumodulen der Abteilung für Englische Sprache und Literatur des Mittelalters erbracht haben, wird abweichend von Abschnitt V. Nr. 1 Buchstabe b. das Folgende geregelt:

- Studierende, die genau eines der Module B.EP.24, B.EP.25 und B.EP.26 im Umfang von 8 C absolviert haben, müssen das Modul B.EP.301 im Umfang von 6 C sowie das Modul B.EP.401 im Umfang von 8 C erfolgreich absolvieren.
- Studierende, die zwei der Module B.EP.24, B.EP.25, B.EP.26, B.EP.32 und B.EP.33 im Umfang von insgesamt 16 C absolviert haben, müssen das Modul B.EP.301 im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren.“

f. Abschnitt XI (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

XI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		BA-Fach „Englisch/Englische Philologie“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierung) 6 C		B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierung) 7 C		B.EP.T7TOEFL Top Up-Modul TOEFL 3 C
							B.EP.T1M Basismodul EnglPhil Top Up Mediävistik 3 C
2. Σ 32 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 31 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.075b Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Nicht-Lehramt 2 (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C			
5. Σ 30 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C				B.EP.12 Wissenschaftliche Sprachpraxis 6 C	SK.IKG-ISZ.08 Bewerbungen schreiben 3 C
6. Σ 30 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		BA-Arbeit 12 C			B.EP.51 Advanced Studies in American Literature and Culture 6 C	B.Ger.08-2 „Literaturtheorie“ 6 C
							B.EP.8 Top Up Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung; 3 C
Σ 180 C	66 C		66 C (+12 C)			18 C	18 C

2. Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C + 3 C)		BA-Fach „Englisch“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflicht) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierung) 6 C		B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierung) 7 C	B.EP.T1L Top Up Linguistik 3 C	
2. Σ 33 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.EP.201 Anglophone Literature and Culture I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-3-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul (Pflicht) 6 C			
3. Σ 31 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.203 Anglophone Literature and Culture III (Wahlpflicht) 8 C			B.EP.201 Medieval English Language and Literature (Wahlpflicht) 8 C	
4. Σ 30 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. u. syst. Persp.“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.202 Anglophone Literature and Culture II (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.074a Vertiefungsmodul Sprachpraxis Lehramt 1 (Pflicht) 6 C			B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 31 C	B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.EP.301 Topics of Medieval Studies (Wahlpflicht) 8 C			B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 25 C	BA-Arbeit 12 C			B.EP.401 Peer Assisted English Medieval Studies (Wahlpflicht) 6 C		B.Spa.301 Literarisches Übersetzen 3 C B.GeFo.08 Genderkompetenz I 4 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C“

6. Anlage II.11 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt III (Modulübersicht) wird Punkt 1 a. und b. wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.21	„Einführung in das Geosystem Erde und Regionale Geographie“	(10 C / 6 SWS)
B.Geg.03	„Kartographie“	(6 C / 3 SWS)
B.Geg.05	„Relief und Boden“	(8 C / 6 SWS)
B.Geg.07	„Kultur- und Sozialgeographie“	(7 C / 4 SWS)
B.Geg.09-1	„Angewandte Geographie 1“	(5 C / 2 SWS)
B.Geg.16	„Allgemeine Geographie“	(6 C / 4 SWS)
B.Geg.23	„Einführung in die außerschulische Geographiedidaktik“	(3 C / 2 SWS)
B.Geg.25	„Großer Geländekurs“	(9 C / 4 SWS)

Das Modul B.Geg.21 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.12	„Landschaftsökologische Analyse und Bewertung“	(6 C / 3 SWS)
B.Geg.13	„Physiogeographische Regionalanalyse“	(6 C / 2 SWS)
B.Geg.14	„Kulturräumliche Regionalanalyse“	(6 C / 2 SWS)
B.Geg.15	„Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse“	(6 C / 2 SWS)“

b. Abschnitt IV (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt ergänzt:

„Geländeprotokoll

Ein Geländeprotokoll ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Abbildungen) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur. Ein Geländeprotokoll kann entweder in Verlaufsform (Verlaufsprotokoll) oder in thematischer Form (Themenprotokoll) erstellt werden. Ein Geländeprotokoll als Verlaufsprotokoll stellt die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen in chronologischer Reihenfolge mit einer Zusammenfassung der wesentlichen, an den Standorten vermittelten Inhalte dar. Ein Geländeprotokoll als Themenprotokoll fasst die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen mit gleicher beziehungsweise ähnlicher Thematik zusammen und bindet

sie in einen übergeordneten Kontext ein. Ein Geländeprotokoll kann als Einzel- oder als Gruppenleistung vorgesehen werden.

Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen (z.B. kürzere Referate, Hausaufgaben), deren Anzahl, Art und Umfang jeweils in der betreffenden Modulbeschreibung definiert werden. Die einzelnen Leistungen können als Einzel- oder Gruppenleistung vorgesehen werden.

Projektarbeitsbericht

Ein Projektarbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektarbeitsbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektarbeitsbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Projektarbeitsbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

Übungsaufgabe

Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (3 - 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend durchgeführt, die Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.“

7. In Anlage II.14 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“) wird Abschnitt III (Modulübersicht) in Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

i. Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.16

„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (4 C)

ii. Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.04	„Landeskunde“ (6 C / 2 SWS)
B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)
B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)“

8. Anlage II.16 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

B.Gesch.201	„Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)
-------------	---------------------------------

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 62 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Einführungsmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111	„Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)
B.Gesch.112	„Einführungsmodul Alte Geschichte“ (5 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (5 C / 4 (SWS)

iii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.116 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (5 C / 4 SWS)

iv. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.118 „Einführungsmodul Neuzeit“ (5 C / 4 SWS)

v. Unter den nach Nr. i. bis iv. zu absolvierenden Modulen müssen wenigstens 2 der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

vi. Die Module B.Gesch.111, B.Gesch.112, B.Gesch.113, B.Gesch.114, B.Gesch.115, B.Gesch.116, B.Gesch.117 und B.Gesch.118 sind Orientierungsmodule.

bb. Aufbaumodule

i. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.302 „Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.306 „Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.313	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.315	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.316	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.317	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte des Mittelalters (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.318	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte des Mittelalters“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.600	„Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0005	„Abschlussmodul WSG“ (9 C / 4 SWS)

ii. Die nach Nr. i. zu absolvierenden Module sind so auszuwählen, dass nicht zwei Module, die denselben Titel tragen, absolviert werden.

cc. Projektmodule

i. Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.411	„Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (6 C / 2 SWS)
B.Gesch.412	„Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (6 C / 2 SWS)
B.Gesch.414	„Projektmodul Theorie und Praxis (12 C / 4 SWS)

ii. Nach Nr. i. zu absolvierende Module können durch eines oder mehrere noch nicht belegte Module nach Buchstaben bb. Nr. i. ersetzt werden. Soweit nicht wenigstens eines der Projektmodule nach Nr. i absolviert wird, ist unter den Aufbaumodulen nach Buchstaben bb. Nr. i. das Modul B.Gesch.600 erfolgreich zu absolvieren.

dd. Vertiefungsmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.501	„Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.502	„Vertiefungsmodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.503	„Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.504	„Vertiefungsmodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.506	„Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
B.Gesch.507	„Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Geschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Es muss ein weiteres der Module B.Gesch.302, B.Gesch.304, B.Gesch.306, B.Gesch.308, B.WSG.0003, B.Gesch.312, B.Gesch.314 und B.Gesch.316 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

cc. Es muss ein weiteres der Module nach Nr. 1 Buchstabe b Buchstabe dd. im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Geschichte“ absolvieren. Dazu müssen nach folgenden Bestimmungen wenigstens 18 C erworben werden.

i. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

B.Gesch.600 „Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.313 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.315 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.317 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte des Mittelalters“ (9 C / 4 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

i. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren; dieses Modul ersetzt das Wahlpflichtmodul B.Gesch.411, das von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (3 C / 2 SWS)

ii. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen außerdem folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und der außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (6 C / 4 SWS)

d. Profil „studium generale“

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Faches „Geschichte“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

3. Modulpaket „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Soziologie“

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ sind wenigstens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

a. Geschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

bb. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

b. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 29 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0002 „Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“
(8 C / 2 SWS)

B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)

B.WSG.0004 „Aufbaumodul WSG II“ (6 C / 4 SWS)

4. Modulpaket „Geschichte“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Indienstudien“

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengangs „Geschichte“ sind mindestens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.118 „Einführungsmodul Neuzeit“ (5 C / 4 SWS)

B.Gesch.600 „Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.302 „Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.314 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (6 C / 2 SWS)

B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (6 C / 2 SWS)

c. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.506 „Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.507 „Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

5. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Gesch.650 „Paläographie der Frühen Neuzeit“ (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“ (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.652 „Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.653 „Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)

B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)

B.Gesch.670 „Arbeit an Originalen“ (4 C / 2 SWS)

b. Abschnitt VI (Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen wird der Besuch folgender Module:

B.Gesch.650	„Paläographie der Frühen Neuzeit“ (4 C / 2 SWS)
B.Gesch.651	„Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“ (4 C / 2 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)
B.Gesch.670	„Arbeit an Originalen“ (4 C / 2 SWS)“

c. Abschnitt VI (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden:

1. Projektstück

Ein Projektstück ist eine Leistung, die Studierende oder eine Gruppe von Studierenden nach Absprache mit dem Seminarleiter zum Projektziel beitragen.

2. Portfolio

Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max.30.000 Zeichen, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.

3. Hausaufgaben

Hausaufgaben sind Arbeitsaufträge, die im Zusammenhang mit dem Thema der Seminarsitzung von Woche zu Woche aufgegeben werden, z.B. Rechercheaufgaben, kurze Präsentationen von höchstens 5-10 min.

4. Transkription

Eine Transkription ist die Übertragung eines vormodernen (handschriftlichen) Textes in eine digitale Form.“

d. Abschnitt VII (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Geschichte“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Einführungsmodule B.Gesch.111 oder B.Gesch.113 oder B.Gesch.115 oder B.Gesch.117 unberücksichtigt, und zwar das schlechter bewertete, bei identischer Bewertung das zuerst absolvierte.“

e. Abschnitt IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Geschichte“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschichte“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ 6 C
2. Σ 31 C	B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		
3. Σ 30 C	B.Gesch.306 Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ 6 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ 6 C
4. Σ 27 C	B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 33 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Ger.03-3a „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ger.03-2 „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.652 „Russisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Geschichte“ in Kombination mit Studienfach „Latein/Lateinische Philologie“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschichte“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Latein/Lateinische Philologie“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C		B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Gesch.651 „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“ 4 C	
2. Σ 30 C	B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 8 C	B. Gesch.116 Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“ 5 C	B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C			
3. Σ 33 C	B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außer-europäische Geschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 27 C	B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Lat.09 „Vermittlungskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 32 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C			B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C		B.Gesch.655 „Französisch für Kulturwissenschaftler/ innen II“ 6 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C“

9. Anlage II.18 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt I (Fachspezifische Studienziele) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Fachspezifische Studienziele

Ausbildungsziel des Studienfaches „Griechische Philologie/Griechisch“ ist der Erwerb umfangreicher Kenntnisse zu Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache Griechenlands sowie der Grundlagen zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Hierzu zählt zunächst eine sichere Sprachkompetenz, die befähigt, leichte bis mittelschwere Originaltexte der griechischen Prosa und Dichtung auch ohne Hilfsmittel angemessen ins Deutsche zu übersetzen. Des Weiteren wird ein Überblick über die Geschichte und Gattungen der griechischen Literatur von ihren Anfängen in der Archaik bis in die Kaiserzeit vermittelt, der auch die Kenntnis der wichtigsten Versmaße der jeweiligen poetischen Gattungen einschließt. Der Einblick in die verschiedenen Textsorten der antiken griechischen Literatur wird durch einen semesterweise wechselnden, modulübergreifenden Themenschwerpunkt garantiert. Neben der Kenntnis und Anwendung grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Arbeitstechniken und Theorien eignen sich die Absolventen auf methodischer Ebene das maßgebliche hermeneutische Instrumentarium der Griechischen Philologie sowie die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher zentraler Texte verschiedener Epochen an. Das BA-Studium der Griechischen Philologie vermittelt schließlich einen Einblick in die wichtigsten Nachbardisziplinen der Gräzistik, besonders der Latinistik. Interdisziplinäre Verknüpfungen bestehen außerdem mit den im Zentrum „CORO“ („Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis – Zentrum für Antike und Orient – Centre for Ancient and Oriental Studies“) angesiedelten Fächern (Alte Geschichte, Archäologie, Ägyptologie, etc.) und der Indogermanischen Sprachwissenschaft.

Darüber hinaus erlauben die „Wahlpflichtmodule Altertumskunde“ (B.Antik.41, B.Lat.06c, B.KBA.202a, B.KBA.202b, B.MNL.16) und das Modul B.Gri.09 bzw. B.Gri.10 „Vermittlungskompetenz“ (mit Exkursion) einen berufspraktischen Bezug (auch auf den außerschulischen Arbeitsmarkt). Für das lehramtbezogene Profil wird der schulpraktische Bezug ferner durch ein fachdidaktisches Seminar garantiert. Im fachwissenschaftlichen Profil wird besonderer Wert auf die Synoptik der Griechischen Literatur einschließlich incl. autorenspezifischer Erschließungsmittel (B.Gri.17) sowie auf Formen mittelalterlicher und neuzeitlicher Rezeption (B.Gri.11/B.Lat.11) gelegt.

Studienziele im engeren Sinn sind in der Regel die Aufnahme eines der anschließenden Master-Studiengänge, im lehramtbezogenen Profil des Master-Studienganges „Master of Education“, im fachwissenschaftlichen Profil des Master-Studienganges „Griechische Philologie“ oder des Master-Studienganges „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“. Studienziele im weiteren Sinn sind

im lehramtbezogenen Profil die Vorbereitung auf eine schulische Laufbahn, während das fachwissenschaftliche Profil insbesondere auf eine bibliothekarische oder akademische Laufbahn vorbereitet. Das Qualifikationsprofil eröffnet jedoch auch Berufe im Verlagswesen, in der Erwachsenenbildung und im Bereich des Kultur- und Tourismusmanagements.“

b. Abschnitt IV (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. Nr. 1 Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Antik.41	„Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.Lat.06c	„Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)
B.KBA.202a	„Altertumskunde – Einführung in die römische Archäologie“ (6 C / 6 SWS)
B.KBA.202b	„Altertumskunde – Einführung in die griechische Archäologie“ (6 C / 6 SWS)
B.MNL.16	„Mittel- und neulateinische Literatur“ (6 C / 3 SWS)“

bb. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfachs „Griechische Philologie/Griechisch“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gri.11/B.Lat.11	Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene (6 C / 4 SWS)
B.Gri.17	Aufbaumodul: Griechische Literatur im Überblick (6 C / 4 SWS)

bb. Es muss ein weiteres der Wahlpflichtmodule Altertumskunde nach Nr. 1 Buchstabe b im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Gri.10, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Gri.09 „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 3 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Gri.11/B.Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)“

10. In Anlage II.19 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“) wird Abschnitt VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Indologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Indologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)/	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Ind.31 „Einführung in die Indologie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ind.41 „Sanskrit“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ind.33 „Indien: Land und Kultur“ (Pflicht) 10 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Orientierungsmodul) 12 C				SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 31 C				B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C				B.S-IT.4 „Microsoft Powerpoint“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 32 C	B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (Pflicht) 9 C	B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.42a „Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.02-2 „Mediävistik – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C			
4. Σ 31 C				B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ind.51 „Hindi“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen“ 4 C
5. Σ 30 C	B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium u. Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Ind.52b „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 26 C	B.Ind.38 „Indische Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						B.Ger.10 Text- und Komm.-management 4 C	B.Ger.11 Medialität und Intermedialität 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C	

2. Studienfach „Indologie“ in Kombination mit Studienfach „Iranistik“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Indologie“ (66 C)			BA-Fach „Iranistik“ (66 C)		Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen (18 C +18 C)		
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Ind.31 „Indologisches Grundwissen“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ind.51 „Hindi“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ind.33 „Indien: Land und Kultur“ (Pflicht) 10 C (1. Semester 4 C+ 2. Semester 6 C)	B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische“ (Orientierungsmodul) 12 C		SK.IKG-ISZ.04 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“ 4 C		
2. Σ 31 C				B.Ira.102 „Neupersische Sprachübung I“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.S-IT.14 „Microsoft Powerpoint“ (Wahl) 3 C		
3. Σ 32 C	B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (Pflicht) 9 C	B.Ind.52a „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz“ (Wahlpflicht) 8 C		B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (Pflicht) 12 C	B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.28 „Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C		
4. Σ 29 C		B.Ind.38 „Indische Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Pflicht) 6 C		B.AOR.36 „Mythologie des Alten Orient“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen“ 4 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C
5. Σ 30 C	B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		B.Ira.105 „Persische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C	B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C			
6. Σ 27 C		Bachelorarbeit 12 C				B.Ind.53 „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz II“ 8 C	B.AO.02 „Religion im Alten Orient“ (Wahl) 3 C	SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C + 18 C“		

11. Anlage II.21 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.21 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Iranistik“ sollen gute aktive und passive Kenntnisse der persischen und Grundkenntnisse der kurdischen Sprache erwerben. Sie sollen sich einen Überblick über die Kulturgeschichte, Gesellschaft, Religionen, mündlichen und schriftlichen Literaturen und die Rolle der Massenmedien iranisch-sprachiger Völker verschaffen, vor deren Hintergrund auch aktuelle Fragen wie etwa die Geschlechterrelationen und ihre gesellschaftliche Bedeutung zum Tragen kommen. Sie sollen sich mit fachwissenschaftlich relevanten Fragen sowie Theorien und Methoden vertraut machen.

Die Belegung externer Module soll den Studierenden ermöglichen, sich Grundkenntnisse einer zusätzlichen Disziplin und/oder einer für den iranischen Raum relevanten nicht-iranischen Sprache zu erwerben. Desweiteren soll das Angebot an zusätzlichen Wahlmodulen den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung bereits im BA-Studium ermöglichen. Durch die Wahl dieser Module kann ein berufsvorbereitender oder auf das weitere Studium ausgerichteter Schwerpunkt gebildet werden. Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches können Auslandsaufenthalte in iranisch sprachigen Ländern angerechnet werden.

Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Profilbildung im Professionalisierungsbereich können die Studierenden spezifische Themenfelder und Wissensbereiche der Iranistik eingeführt werden.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium des Studienfachs „Iranistik“ werden gute Englischkenntnisse empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ira.102 „Neupersische Sprachübung I“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (12 C / 4 SWS)
- B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.105 „Persische Literatur und Medien“ (12 C / 4 SWS)

Das Modul B.Ira.101 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.109 „Analysemethoden der Iranistik“ (12 C / 4 SWS)

B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)

B.AOR.32 „Überblick über die Religion des Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)

B.AOR.34 „Überblick über den Alltag im Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)

B.AOR.36 „Überblick über die Mythologie des Alten Orient“ (3 C / 2 SWS)

B.Ara.01 „Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)

B.Ara.21 „Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“ (6 C / 4 SWS)

B.Ara.22 „Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (8 C / 4 SWS)

B.Eth.101 „Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen“ (7 C / 4 SWS)

B.GeFo.01 „Theorien der Geschlechterforschung“ (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.02 „Methoden der Geschlechterforschung“ (12 C / 4 SWS)

B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)

B.Ind.41 „Sanskrit“ (12 C / 4 SWS)

B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)

B.KAEE.01 „Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

B.Phi.03 „Basismodul Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)

B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)

B.Pol.101 „Einführung in die Politikwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.Pol.4 „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ (10 C/4 SWS)

B.ReW.03 „Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (9 C / 4 SWS)

B.Soz.20 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften“ (9 C / 4 SWS)

B.Tur.21 „Grundlagen des Türkisch-Türkischen I“ (9 C / 6 SWS)

Auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten ist, können an Stelle der genannten Module auch gleichwertige Module, z.B. aus der Indologie, Arabistik/Islamwissenschaft,

Turkologie, Sozialwissenschaft, Ethnologie, Geschlechterforschung etc. absolviert werden, sofern sie nicht bereits innerhalb des Curriculums des zweiten Teilstudiengangs zu absolvieren sind. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

c. Studium im Ausland

Folgende Module können anstelle eines oder mehrerer der Module nach Buchstabe b belegt werden und sind im Rahmen eines Studienaufenthaltes in iranisch-sprachigen Ländern (Iran, Tadschikistan, Afghanistan u. angrenzende Gebiete mit einem mehrheitlich iranisch sprachigen Bevölkerungsanteil) absolvierbar:

B.Ira.125 „Praktikum in einem iranisch-sprachigen Land“ (6 C)

B.Ira.126 „Auslandsemester in einem iranisch-sprachigen Land“ (12 C)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Iranistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ira.120 Religiöse Traditionen iranischer Völker (6 C/ 2 SWS)

B.Ira.121 Moderne iranische Kultur, Medien und Gesellschaft (6 C/ 4 SWS)

B.Ira.122 Kurdisch III - Kurdischsprachige Medien (6 C/ 4 SWS)

B.Ira.123 Einführung in eine alt- oder mitteliranische Sprache (3 C/ 2 SWS)

B.Ira.124 Einführung in die iranische Archäologie und Kunst (3 C/ 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. –fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

a. Sprachkompetenz

B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische“ (9 C / 4 SWS)

B.Ira.102 „Neupersische Sprachübung I“ (9 C / 4 SWS)

B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ira.123 „Einführung in eine alt- oder mitteliranische Sprache (3 C/ 2 SWS)

b. Sachkompetenz

B.Ira.103a „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Ira.103b „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (6 C / 4 SWS)

- B.Ira.105a „Persische Literatur und Medien“ (6 C / 4 SWS)
- SK.Ira.01 „Einführung in die iranischen Religionen“ (6 C / 2 SWS)
- SK.Ira.02 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
- SK.Ira.02a „Einführung die iranische Kulturgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- SK.Ira.04 „Persische Literatur“ (6 C / 2 SWS)
- SK.Ira.05 „Persische Medien“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ira.120 „Religiöse Traditionen iranischer Völker“ (6 C / 2 SWS)

c. Sach- und Methodenkompetenz

- SK.Ira.06 „Analysemethoden in der Iranistik“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ira.121 „Moderne iranische Kultur, Medien und Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ira.124 „Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“ (3 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Da die Iranistik ein sehr breit gefächertes Gebiet ist, von Sprach- über Religions- bis hin zu Geschichts-, Politik oder Rechtswissenschaft, sind für unterschiedliche Spezialisierungen sehr unterschiedliche Schlüsselqualifikationen zu empfehlen. Je nach Interesse und Ausrichtung der Studierenden wird dazu geraten Einführungsmodule in den jeweiligen Fächern zu belegen. Ebenso sind Einführungsmodule in Geschichte, Sprache und Kultur benachbarter orientalistischer Fächer eine sinnvolle Ergänzung. Für Studierende, die sich für die islamischen Kulturen und Sprachen interessieren, sind sehr gute Englisch-Kenntnisse notwendig; für diejenigen, die sich für die vorislamischen iranischen Kulturen und Sprachen, Archäologie oder Geschichte interessieren, ist es sehr nützlich, sich darüber hinaus Lesefähigkeit im Russischen und Französischen anzueignen. Ebenso sind Schlüsselkompetenzmodule, welche Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten oder Anwendungen von Computerprogrammen (z.B. zur Digitalisierung) bieten, sinnvoll.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Iranistik“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum, darunter die Pflichtmodule nach Nr. III. 1. Buchstabe a. im Umfang von insgesamt 48 C.

VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Iranistik“ in Kombination mit Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Iranistik“ (66 C)			BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.102 „Neupersische Sprachübung I“ (Pflicht) 9 C	B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (Pflicht) 12 C	B.Ara.01 „Arabisch I“ (Orientierungsmodul) 13 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams (Pflicht) 6 C			
2. Σ 32 C				B.Ara.02 „Arabisch II“ (Orientierungsmodul) 13 C				
3. Σ 30 C	B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Ara.23 „Einführung in Methoden und Theorien“ (Pflicht) 3 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams (Pflicht) 6 C	B.Ara.09 „Arabisch Vertiefung“ (Pflicht) 12 C	B.Ira.121 „Moderne iranische Kultur, Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.SKPhil.04 Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) (Wahl) 6 C
4. Σ 27 C	B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Pflicht) 6 C	B.Ira.05 „Persische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C		B.Ara.06 „Einführung in die Quellenarbeit“ (Pflicht) 3 C				
5. Σ 33 C	B.Ira.07 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Pol.101 „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.10-1 „Religion / Recht A“ (Wahlpflicht) 6 C			
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C			B.Ara.11-2 „Geschichte und Kultur des Islams B“ (Wahlpflicht) 4 C			B.Ira.120 „Religiöse Traditionen iranischer Völker“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.07 „Akkadisch I“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C	

2. Studienfach „Iranistik“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Iranistik“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.102 „Neupersische Sprachübung I“ (Pflicht) 9 C	B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kulturgeschichte“ (Pflicht) 12 C	B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C		B.Gesch.654 „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C				B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.116 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 5 C		
3. Σ 31 C	B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Pflicht) 6 C	B.Ira.105 „Persische Literatur und Medien“ (Pflicht) 12 C	B.Gesch.306 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahl) 6 C	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C				B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 30 C			B.Ira.109 „Einführung in die Analysemethoden der Iranistik“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.TheoC.04 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (Wahl) 9 C	
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C					B.AOR.34 „Alltag im Alten Orient“ (Wahl) 3 C	B.AOR.07 „Akkadisch I“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

12. Anlage II.25 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie / Latein“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt I (Fachspezifische Studienziele) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Fachspezifische Studienziele

Ausbildungsziel des Studienfaches „Lateinische Philologie/Latein“ ist der Erwerb umfangreicher Kenntnisse zu Literatur, Kultur, Geschichte, Gesellschaft und Sprache Roms sowie der Grundlagen zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Hierzu zählt zunächst eine sichere Sprachkompetenz, die befähigt, leichte bis mittelschwere Originaltexte der lateinischen Prosa und Dichtung auch ohne Hilfsmittel angemessen ins Deutsche zu übersetzen. Des Weiteren wird ein Überblick über die Geschichte und Gattungen der lateinischen Literatur von ihren Anfängen in der Archaik bis in die Kaiserzeit vermittelt, der auch die Kenntnis der wichtigsten Versmaße der jeweiligen poetischen Gattungen einschließt. Der Einblick in die verschiedenen Textsorten der antiken lateinischen Literatur wird durch einen semesterweise wechselnden, modulübergreifenden Themenschwerpunkt garantiert. Neben der Kenntnis und Anwendung grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Arbeitstechniken und Theorien eignen sich die Absolventen auf methodischer Ebene das maßgebliche hermeneutische Instrumentarium der Lateinischen Philologie sowie die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher zentraler Texte verschiedener Epochen an. Das BA-Studium der Lateinischen Philologie vermittelt schließlich einen Einblick in die wichtigsten Nachbardisziplinen der Latinistik, besonders der Gräzistik. Interdisziplinäre Verknüpfungen bestehen außerdem mit den im Zentrum „CORO“ („Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis – Zentrum für Antike und Orient – Centre for Ancient and Oriental Studies“) angesiedelten Fächern (Alte Geschichte, Archäologie, Ägyptologie, etc.) und der Indogermanischen Sprachwissenschaft.

Darüber hinaus erlauben die „Wahlpflichtmodule Altertumskunde“ (B.Antik.41, B.Lat.06c, B.KBA.202a, B.KBA.202b, B.MNL.16) und das Modul B.Lat.09 bzw. B.Lat.10 „Vermittlungskompetenz“ (mit Exkursion) einen berufspraktischen Bezug (auch auf den außerschulischen Arbeitsmarkt). Für das lehramtbezogene Profil wird der schulpraktische Bezug ferner durch ein fachdidaktisches Seminar garantiert. Im fachwissenschaftlichen Profil wird besonderer Wert auf die Synoptik der Lateinischen Literatur einschließlich wichtiger autorenspezifischer Erschließungsmittel (B.Lat.17) sowie auf Formen mittelalterlicher und neuzeitlicher Rezeption (B.Gri.11/B.Lat.11) gelegt.

Studienziele im engeren Sinn sind in der Regel die Aufnahme eines der anschließenden Master-Studiengänge, im lehramtbezogenen Profil des Master-Studienganges „Master of Education“, im fachwissenschaftlichen Profil des Master-Studienganges „Lateinische Philologie“ oder des Master-

Studienganges „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“. Studienziele im weiteren Sinn sind im lehramtbezogenen Profil die Vorbereitung auf eine schulische Laufbahn, während das fachwissenschaftliche Profil insbesondere auf eine bibliothekarische oder akademische Laufbahn vorbereitet. Das Qualifikationsprofil eröffnet jedoch auch Berufe im Verlagswesen, in der Erwachsenenbildung und im Bereich des Kultur- und Tourismusmanagements.“

b. Abschnitt IV (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. Nr. 1 Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Antik.41	„Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
B.Lat.06c	„Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)
B.KBA.202a	„Altertumskunde – Einführung in die römische Archäologie“ (6 C / 6 SWS)
B.KBA.202b	„Altertumskunde – Einführung in die griechische Archäologie“ (6 C / 6 SWS)
B.MNL.16	„Mittel- und neulateinische Literatur“ (6 C / 3 SWS)“

bb. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfachs „Lateinische Philologie/Latein“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gri.11/B.Lat.11	Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene (6 C / 4 SWS)
B.Lat.17	Aufbaumodul: Lateinische Literatur im Überblick (6 C / 4 SWS)

bb. Es muss ein weiteres der Wahlpflichtmodule Altertumskunde nach Nr. 1 Buchstabe b im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Lat.10, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Lat.09 „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 3 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Gri.11/B.Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)“

13. Die Anlage II.29 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“) wird wie folgt geändert.

a. Abschnitt III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht**1. Kerncurriculum****a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.31 „Grundkurs Musikwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)

B.Mus.33 „Struktur, Kognition und Analyse“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.34 „Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart“ (9 C / 4 SWS)

B.Mus.35 „Populäre Musik“ (9 C / 4 SWS)

B.Mus.36 „Musikinstrumentenkunde im Museum“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.37 „Musik und Medialität“ (9 C / 4 SWS)

B.Mus.38 „Musik in ihrem kulturellen Umfeld“ (12 C / 4 SWS)

Die Module B.Mus.31 und B.Mus.33 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.32-1 „Orchestermusizieren mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-2 „Chorgesang mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-3 „Gehörbildung“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-4 „Historische Satzlehre“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-5 „Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwe“ (6 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Musikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.41 „Kulturelle Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.Mus.42 „Soziale Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.Mus.43 „Historische Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

a. Berufsfeldbezogenes Profil

Das Studienggebiet Musikwissenschaft bietet ein Modulpaket für Studierende anderer Studienfächer an, das innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolviert werden kann. Hierzu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgab der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.31 „Grundkurs Musikwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.34 „Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart“ (9 C / 4 SWS)

B.Mus.35 „Populäre Musik“ (9 C / 4 SWS)

B.Mus.37 „Musik und Medialität“ (9 C / 4 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.Mus.31 „Grundkurs Musikwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)

B.Mus.32-1 „Orchestermusizieren mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-2 „Chorgesang mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)

B.Mus.32-3 „Gehörbildung“ (6 C / 4 SWS)

- B.Mus.32-4 „Historische Satzlehre“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.32-5 „Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwe“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.33 „Struktur, Kognition und Analyse“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.34 „Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart“ (9 C / 4 SWS)
- B.Mus.35 „Populäre Musik“ (9 C / 4 SWS)
- B.Mus.36 „Musikinstrumentenkunde im Museum“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.37 „Musik und Medialität“ (9 C / 4 SWS)
- B.Mus.38 „Musik in ihrem kulturellen Umfeld“ (12 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Fachstudiums oder eines Profils absolviert wurden:

- B.Mus.32-1 „Orchestermusizieren mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.32-2 „Chorgesang mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.32-3 „Gehörbildung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.32-4 „Historische Satzlehre“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.32-5 „Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwe“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.34-1 „Stationen musikalischer Moderne I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.34-2 „Stationen musikalischer Moderne II“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.35-1 „'I Hate World Music': Popmusik im globalen Kontext“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.35-2 „Singspiel, Operette und Musical. Populäres Musiktheater in historischem Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.36 „Musikinstrumentenkunde im Museum“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.37 „Musik und Medialität“ (9 C / 4 SWS)
- B.Mus.38-1 „Musik und kulturelle Identität in höfischen und urbanen Räumen“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.38-2 „Tradition und Transformation: Die musikalische (Re-)Konstruktion kultureller Räume“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.41 „Kulturelle Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.42 „Soziale Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.43 „Historische Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- SK.Mus.31 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul I“ (3 C / 2 SWS)
- SK.Mus.32 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul II“ (3 C / 2 SWS)

- SK.Mus.33 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul III“ (3 C / 2 SWS)
SK.Mus.34 „Forschungsorientiertes Lehren und Lernen I“ (6 C / 4 SWS)
SK.Mus.35 „Forschungsorientiertes Lehren und Lernen II“ (9 C / 4 SWS)

4. Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“

Musikwissenschaft kann im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“ als Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) studiert werden. Dazu müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.31 „Grundkurs Musikwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)
B.Mus.38 „Musik in ihrem kulturellen Umfeld“ (12 C / 4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.32-5 „Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwe“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.33 „Struktur, Kognition und Analyse“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.41 „Fachwissenschaftliche Vertiefung Kulturelle Musikwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.35 „Populäre Musik“ (9 C / 4 SWS)
B.Mus.37 „Musik und Medialität“ (9 C / 4 SWS)

b. In Abschnitt VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden die Nrn. 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„1. Studienfach „Musikwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Geschichte“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Musikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Mus.31 Grundkurs Musik- wissenschaft (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mus.32-1 Orchestermusizieren mit musikwissenschaftlicher Fundierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C		SK.FS.E-B2-2 Englisch Mittelstufe II (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	B.Mus.34 Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart (Pflicht) 9 C		B.Mus.33 Struktur, Kognition und Analyse (Orientierungsmodul) 6 C	B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C		SK.AS.FK-1 Führungskompetenz (Wahl) 3 C
				B.Gesch.306 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C			
3. Σ 29 C		B.Mus.35 Populäre Musik (Pflicht) 9 C	B.Mus.36 Instrumentenkunde im Museum 6 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C		B.Mus.41 Fachwissenschaftliche Vertiefung Kulturelle Musikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.SKPhil.22 „Moderationstechniken“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	B.Mus.37 Musik und Medialität (Pflicht) 9 C			B.Gesch.307 „Aufbaumodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Mus.43 Fachwissenschaftliche Vertiefung Historische Musikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	SK.Mus.31 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul I“ (Wahl) 3 C
5. Σ 29 C		B.Mus.38 Musik in ihrem kulturellen Umfeld (Pflicht) 12 C			B.Gesch.414 „Projektmodul Theorie und Praxis (Wahlpflicht) 12 C		B.Mus.42 Fachwissenschaftliche Vertiefung Soziale Mu- sikwissenschaft (Wahl- pflicht) 6 C
6. Σ 30 C	Bachelor-Arbeit 12 C			B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.Mus.32 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul II“ (Wahl) 3 C
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Musikwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Musikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Mus.31 Grundkurs Musikwissenschaft (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mus.32-5 Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwes (Wahlpflicht) 6 C		B.KAEE.01 Grundlagen der KAEE (Orientierungsmodul) 8 C	B.KAEE.02 Kulturhistorische Methoden und Hermeneutik (Pflicht) 9 C		
2. Σ 33 C	B.Mus.34 Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart (Pflicht) 9 C		B.Mus.33 Struktur, Kognition und Analyse (Orientierungsmodul) 6 C	B.KAEE.03 Methoden der Feldforschung (Pflicht) 9 C	B.KAEE.04 Kulturtheorie (Pflicht) 8 C		SK.AS.FK-1 Führungskompetenz (Wahl) 3 C
3. Σ 29 C		B.Mus.35 Populäre Musik (Pflicht) 9 C	B.Mus.36 Instrumentenkunde im Museum (Pflicht) 6 C	B.KAEE.05 Klassische und vergleichende Forschungsfelder und Fachgeschichte der KAEE (Pflicht) 8 C		B.Mus.41 Kulturelle Musikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.SKPhil.22 „Moderationstechniken“ (Wahl) 3 C
4. Σ 31 C	B.Mus.37 Musik und Medialität (Pflicht) 9 C	B.KAEE.06 Themen- und Theorievertiefung der KAEE (Pflicht) 8 C		B.KAEE.07 Praxisfelder der KAEE (Pflicht) 8 C			SK.Mus.31 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul I“ (Wahl) 3 C
5. Σ 31 C		B.Mus.38 Musik in ihrem kulturellen Umfeld (Pflicht) 12 C		B.KAEE.08 Forschungsfelder der KAEE (Pflicht) 8 C		B.Mus.42 Soziale Musikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.E-B2-2 Englisch Mittelstufe II (Wahl) 6 C
6. Σ 27 C	Bachelor-Arbeit 12 C				B.Mus.43 Historische Musikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	SK.Mus.32 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul II“ (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C

3. Studienfach „Musikwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Musikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Mus.31 Grundkurs Musikwissenschaft (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mus.32-5 Bimusikalität und Alteritäts- erfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwes (Wahlpflicht) 6 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Frage- stellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts- ethnologie (Pflicht) 7 C		B.SKPhil.20 Kommunikation und Geschlecht (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	B.Mus.34 Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart (Pflicht) 9 C			B.Mus.33 Struktur, Kognition und Analyse (Orientierungsmodul) 6 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologi- sche Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und systemati- sche Ethnologie (Pflicht) 12 C	
3. Σ 30 C		B.Mus.35 Populäre Musik (Pflicht) 9 C	B.Mus.36 Instrumentenkunde im Museum (Pflicht) 6 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Mus.41 Kulturelle Musikwissen- schaft (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 32 C	B.Mus.37 Musik und Medialität (Pflicht) 9 C			B.Eth.115 Ethnologische Praxis: Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C		B.Mus.43 Historische Musikwissen- schaft (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.01b Grundlagen der Bildwissenschaft (Wahl) 6 C
5. Σ 28 C		B.Mus.38 Musik in ihrem kulturellen Umfeld (Pflicht) 12 C		B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunkt- regionen 8 C		B.Mus.42 Soziale Musikwissen- schaft (Wahlpflicht) 6 C	SK.Mus.31 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul I“ (Wahl) 3 C
6. Σ 30 C	Bachelor-Arbeit 12 C		B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			SK.Mus.32 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul II“ (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C

4. Studienfach „Musikwissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Musikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Mus.31 Grundkurs Musikwissenschaft (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mus.32-2 Chorgesang mit musikwissenschaftlicher Fundierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik 1.1 (Orientierungsmodul) 12 C			SK.FS.E-B2-2 Englisch Mittelstufe II (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	B.Mus.34 Komponierte Musik in Geschichte und Gegenwart (Pflicht) 9 C		B.Mus.33 Struktur, Kognition und Analyse (Orientierungsmodul) 6 C	B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik 1.2 (Pflicht) 12 C			B.SKPhil.22 „Moderationstechniken“ (Wahl) 3 C
3. Σ 32 C		B.Mus.35 Populäre Musik (Pflicht) 9 C	B.Mus.36 Instrumentenkunde im Museum (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.KAEE.01 Grundlagen der KAEE (Wahl) 8 C	
4. Σ 30 C	B.Mus.37 Musik und Medialität (Pflicht) 9 C	B.Mus.38 Musik in ihrem kulturellen Umfeld (Pflicht) 12 C		B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Mus.31 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul I“ (Wahl) 3 C
5. Σ 28 C		Bachelor-Arbeit 12 C		B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Phi.04 Basismodul Logik (Wahl) 5 C	
6. Σ 29 C			B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		B.MNL.01b Paläographie II (Hohes und späes Mittelalter) (Wahl) 5 C	SK.Mus.32 „Forschendes Lernen: Individuelles Theoriemodul II“ (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C

14. Die Anlage II.32 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“) wird in Abschnitt IV (Modulübersicht) wie folgt geändert.

a. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Professionalisierungsbereich

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Kerncurriculum oder im Rahmen eines Profils absolviert wurden:

- B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Phi.14 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (4 C / 2 SWS)
- B.Phi.20 „Tutor/in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (6 C)“

b. Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Studienangebot für naturwissenschaftliche Studiengänge

Folgende Wahlmodule können – abhängig von den Regelungen der jeweiligen Modulübersichten – auch innerhalb naturwissenschaftlicher Studiengänge absolviert werden:

- B.Phi.01a „Basismodul Theoretische Philosophie“ (12 C / 6 SWS)
- B.Phi.03a „Basismodul Geschichte der Philosophie für Mathematik-Studierende“ (5 C / 2 SWS)
- B.Phi.17 „Themen der Philosophie für Physiker (12 C / 6 SWS)“

15. Anlage II.33 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“) wird wie folgt geändert.

a. In Abschnitt III (Modulübersicht) Nr. 2 wird Buchstabe b. wie folgt neu gefasst:

„b. Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Physik“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereichs des lehramtbezogenen Profils absolviert werden:

- B.Phy.551 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.552 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.553 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III“ (3 C / 3 SWS)
- B.Phy.561 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme I“
(6 C / 6 SWS)
- B.Phy.562 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme II“
(6 C / 6 SWS)

- B.Phy.563 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme III“
(3 C / 3 SWS)
- B.Phy.571 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.572 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.573 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III“ (3 C / 3 SWS)
- B.Phy.581 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.582 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II“ (6 C / 6 SWS)
- B.Phy.583 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III“ (3 C / 3 SWS)“

b. Zu Abschnitt VII werden der Titel als „Exemplarische Studienverlaufspläne“ sowie die Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Studienfach „Physik“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Physik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)/	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Phys.101 „Physik I“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Mat.0011 „Analysis I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0012 „Analytische Geometrie und Lineare Algebra I“ (Orientierungsmodul) 9 C		
2. Σ 30 C	B.Phys.102 „Physik II“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Mat.0021 „Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0026 „Basismodul Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.E-FN-C1-1 „Scientific English I - C1.1 Fachsprache Englisch für Naturwis- senschafter I“ 6 C	
3. Σ 33 C	B.Phys.701 „Experimentalphysik III“ (Pflicht) 6 C	B.Phys.410 „Physikalisches Grundpraktikum“ (Pflicht) 12 C	B.Phys.704 „Einführung in die Physikdidaktik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Sto- chastik“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0720 „Mathematische An- wendersysteme (Grundlagen)“ (Wahlpflicht) 3 C		B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 33 C			B.Phys.702 „Theoretische Physik III“ (Pflicht) 9 C	B.Mat.0033 „Schulbezogene An- gewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C			B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 33 C	B.Phys.703 „Einführung in die Kern- und Teilchen- physik“ (Pflicht) 6 C			B.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathema- tik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Che.9105 „Allgemeine und Anor- ganische Chemie für Physiker“ 4 C	B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 24 C	B.Phys.700 „Einführung in die Programmierung [...]“ (Pflicht) 6 C	B.Phys.501, B.Phys.502 ODER B.Phys.503 „Einführung in die ...“ (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C				
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

16. Die Anlage II.38 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“) wird Abschnitt VI (Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wie folgt neu gefasst:

„VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfung zum Modul B.Russ.103 („Basismodul Russistische Literaturwissenschaft“) kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.“

17. In Anlage II.40 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“) wird Abschnitt VI (Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wie folgt neu gefasst:

„VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfung zum Modul B.Slav.105 („Aufbaumodul I Slavistische Literaturwissenschaft“) kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.“

18. Anlage II.44 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.44 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“

I. Fachspezifische Studienziele

Hauptsächliches Ziel des Bachelor-Studienfachs „Turkologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ist der Erwerb einer sehr guten Sprachkompetenz im Türkisch-Türkischen. Auf der Basis tiefer gehender Grammatikkenntnisse sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, mittelschwere türkische Texte zu verstehen und philologisch bzw. sprachwissenschaftlich zu analysieren. Das für die sprachwissenschaftliche Analyse benötigte methodische und terminologische Instrumentarium erwerben sie in dem externen Modul „Grundlagen der Sprachbeschreibung“, das speziell auf diese Anforderungen hin zugeschnitten ist.

Um die Vielfalt turkologischer Studien kennen zu lernen, ist es unerlässlich, sich Basiskenntnisse in einer zweiten modernen Türkische Sprache anzueignen. Da im Seminar für Turkologie und Zentralasienkunde zwei Regionen, die Republik Türkei und Zentralasien, schwerpunktmäßig in Lehre und Forschung behandelt werden, sollte diese zweite moderne Türkische Sprache ein in Zentralasien gesprochenes Idiom sein, i.d.R. das in der autonomen Region Xinjiang (VR China) beheimatete

Neuigurische; alternativ können, je nach Lehrangebot, Sprachkurse zum Usbekischen bzw. Kasachischen belegt werden.

Neben sprachpraktischen und textbezogenen Fertigkeiten sind die Studierenden mit Themen und Methoden der Turkologie sowie mit den unterschiedlichen Erfordernissen des wissenschaftlichen Arbeitens auf diesem Forschungsfeld vertraut und können fachwissenschaftliche Literatur kritisch rezipieren. Sie haben einen Überblick über kulturwissenschaftliche, historische und landeskundliche Fragestellungen zur türkischen Welt. Hiermit werden gleichzeitig auch die Grundlagen gelegt für den stärker forschungsbezogenen Master-Studiengang „Turkologie“; die Vorbereitung hierauf gilt als Studienziel in engerem Sinne.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, in den Berufsfeldern Medien, Verlagswesen, Diplomatie und kulturellen Einrichtungen (Museen etc.) mit Bezug zur türkischen Kultur tätig zu sein. Auch für den Bereich Interkulturelle Mediation und Kommunikation sind sie qualifiziert. Hierfür sind entsprechende Module im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) zu belegen.

Ausdrücklich empfohlen wird die Kombination mit den Studienfächern Arabistik/Islamwissenschaft, Iranistik, Finnougristik, Indologie, Allgemeine Sprachwissenschaft oder Religionswissenschaft.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse des Englischen sind dringend empfohlen; Kenntnisse des Französischen und des Russischen werden vor allem im Hinblick auf den konsekutiven Master-Studiengang empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Tur.21	„Grundlagen des Türkei Türkischen I“ (9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkei Türkischen II“ (9 C / 6 SWS)
B.Ger.01-1.4+01-2.4 (Tur)	„Grundlagen der Sprachbeschreibung“ (6 C / 4 SWS)
B.Tur.04	„Methodenmodul Turkologie“ (3 C / 2 SWS)
B.Tur.05	„Kultur und Landeskunde der Türkei“ (8 C / 4 SWS)
B.Tur.26	„Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkei Türkisch“ (8 C / 3 SWS)

- B.Tur.07 „Geschichte der Türken“ (4 C / 2 SWS)
 B.Tur.08 „Vertiefte Sprachkompetenz Türkei/türkisch“ (9 C / 5 SWS)
 B.Tur.09 „Zentralasienkunde“ (10 C / 6 SWS)

Das Modul B.Tur.21 ist ein Orientierungsmodul.

b. Sonderregelung bei Kombination mit dem Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Wird das Fach „Turkologie“ in Kombination mit dem Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ studiert, müssen Studierende an Stelle des Moduls B.Ger.01-1.4+01-2.4 (Tur) folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

- B.ASp.1 (Tur) „Grundlagen der Linguistik für Turkologie“ (6 C / 4 SWS)

c. Sonderregelung für Muttersprachler des Türkisch/Türkischen

Muttersprachler des Türkisch/Türkischen können nach Absprache mit dem Lehrenden von den sprachpraktischen Übungen der Module B.Tur.1 und B.Tur.2 befreit werden.

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs - Profil „studium generale“

Studierende des Studienfachs „Turkologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

- B.Tur.10 „Exkursion“ (3 C)
 B.Tur.11 „Workshop zu Themen der Turkologie und Zentralasienkunde“ (3 C)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Tur.21 „Grundlagen des Türkisch/Türkischen I“ (9 C / 6 SWS)
 B.Tur.22 „Grundlagen des Türkisch/Türkischen II“ (9 C / 6 SWS)
 B.Tur.04a „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 C / 2 SWS)
 B.Tur.07 „Geschichte der Türken“ (4 C / 2 SWS)
 B.Tur.11 „Workshop zu Themen der Turkologie und Zentralasienkunde“ (3 C)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Je nach fachlicher Ausrichtung sind unterschiedliche Belegungen im Bereich Schlüsselkompetenzen zu empfehlen. Für eine wissenschaftliche Laufbahn sind hier die Bereiche Methodenkompetenz (Präsentationstechnik), Sachkompetenz (v.a. religionswissenschaftliche und islamwissenschaftliche Module) und Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) zu nennen. Wird eine Tätigkeit im Bereich der interkulturellen Mediation angestrebt, ist die Belegung von Veranstaltungen im Bereich Sozialkompetenz (Interkulturelle Kompetenz) zu empfehlen.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Turkologie“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Studium im Ausland

Ein Studienaufenthalt in der Türkei ist nicht obligatorisch, wird aber für das vierte Fachsemester empfohlen. Wenn die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer türkischen Universität nachgewiesen wird, kann dies insbesondere im Rahmen des Moduls B.Tur.08 anerkannt werden.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Turkologie“ in Kombination mit Studienfach „Indologie“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Turkologie“ (66 C)				BA-Fach „Indologie“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Tur.21 Grundlagen des Türkeitürkischen I (Orientierung) 9 C	B.Tur.0 Methoden- modul Turkologie (Pflicht) 3 C	B.Ger.01- 1.4+01-2.4 (Tur) Grundlagen der Sprach- beschreibung (Pflicht) 6 C		B.Ind.31 Indologisches Grund- wissen (Orientierung) 9 C	B.Ind.41 Sanskrit (Orientierung) 12 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams 6 C	
2. Σ 31 C	B.Tur.22 Grundlagen des Türkeitürkischen II (Pflicht) 9 C				B.Tur.05 Kultur und Lan- deskunde der Türkei (Pflicht) 8 C			
3. Σ 31 C	B.Tur.26 Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkeitürkisch (Pflicht) 8 C	B.Tur.07 Geschichte der Türken (Pflicht) 4 C			B.Ind.32 Indien und seine Reli- gionen (Pflicht) 9 C		SK.AS.KK-26 Kommunikative Kom- petenz: Freie Rede 3 C	SK.AS.MK-1 Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik 3 C
4. Σ 27 C	B.Tur.08 Vertiefte Sprachkom- petenz Türkeitürkisch (Pflicht) 9 C				B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (Pflicht) 10 C		SK.FS.R-A1 Russisch Grundstufe I 6 C	
5. Σ 33 C	B.Tur.09 Zentralasienkunde (Pflicht) 10 C				B.Ind.42a Sanskrit-Lektüre (Wahlpflicht) 8 C	B.Ind.37 Indische Kunstge- schichte (Pflicht) 6 C	B.RelW.01a Kleines Basismodul Religionswissenschaft 6 C	SK.RelW.01 Sprachen und Metho- den 3 C
6. Σ 27 C	BA-Arbeit 12 C				B.Ind.38 Indische Literaturge- schichte (Pflicht) 6 C	B.Ind.36 Indische Zeitgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		SK.AS.MK-8 Publizieren mit Neuen Medien 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C		18 C + 18 C	

2. Studienfach „Turkologie“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Turkologie“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Professionalisierung/ Schlüsselkompetenz (18 +18 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Tur.21 Grundlagen des Türk- keittürkischen I (Orientierung) 9 C	B.Tur.04 Methodenmodul Turko- logie (Pflicht) 3 C	B.ASp.01 (Tur) Grundlagen der Lingu- istik (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Orientierung) 12 C			SK.AS.MK-1 Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik 3 C		
2. Σ 31 C	B.Tur.22 Grundlagen des Türk- keittürkischen II (Pflicht) 9 C		B.Tur.05 Kultur und Landeskun- de der Türkei (Pflicht) 8 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C					
3. Σ 31 C	B.Tur.26 Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkeitürkisch (Pflicht) 8 C	B.Tur.07 Geschichte der Türken (Pflicht) 4 C		B.Ger.02-1 „Literaturwis- senschaft - Hist. und syst. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und systematische Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschuli- sche Wissens- vermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams 6 C	SK.AS.MK-8 Medienkompetenz: Publizieren mit Neuen Medien 3 C	
4. Σ 29 C	B.Tur.08 Vertiefte Sprachkom- petenz Türkeitürkisch (Pflicht) 9 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C				
5. Σ 31 C	B.Tur.09 Zentralasienkunde (Pflicht) 10 C			B.Ger.03-2b „Mediävistik“ – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C			SK.AS.KK-26 Kommunikati- ve Kompe- tenz: Freie Rede 3 C	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbil- der ...“ (Wahl) 6 C	SK.FS.R-A1 Russisch Grundstufe I 6 C
6. Σ 27 C		BA-Arbeit 12 C		B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.KBA.SK3 Einführung in die römi- sche Archäologie 3 C	SK.FS.R-A2Russisch Grundstufe II 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C + 18 C“		

19. In Anlage II.45 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“) wird Abschnitt VI (Exemplarische Studienverlaufspläne) wie folgt neu gefasst:

„VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ in Kombination mit Studienfach „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ - Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		BA-Studienfach „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (Orientierung) 11 C		B.KBA.201 „Einf. in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Pflicht) 12 C	B.KBA.203 „Einführung in die griechische, römische und spätantike Geschichte“ (Pflicht) 6 C		SK.S-IT.1 „MS Word“ 3 C
2. Σ 31 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (Pflicht) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflicht) 11 C	B.KBA.202 „Einf. in die Römische Archäologie“ (Pflicht) 12 C			
3. Σ 33 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflicht) 11 C		B.KBA.204a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.KBA.205a „Gattungen, Epochen, Regionen - Klassifikation“ (Wahlpflicht) 9 C	B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ 3 C	SK.FS.F-A-1-sl „Französisch Grundstufe I“ 6 C
4. Σ 33 C		B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflicht) 11 C	Modul 207a „Archäolog. Analyse“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Phi.13 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ 4 C	B.Gesch. 651 „Methoden wiss. Arbeitens für Historiker“ 4 C
5. Σ 26 C	B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflicht) 11 C			B.KBA.206a „Gattungen, Epochen, Regionen - Deutung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Eth.210 „Medienethnologie I“ 5 C	B.Geg.01 „Einführung in das Geosystem Erde“ 6 C
6. Σ 28 C		BA-Arbeit 12 C			B.Eth.205 „Ethnologische Ausstellungspraxis“ 5 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C + 18 C	

2. Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ in Kombination mit Studienfach „Kunstgeschichte“ - Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		BA-Studienfach „Kunstgeschichte“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 +18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte“ (Orientierung) 11 C		B.Kug.1-11 „Grundlagen der Kunstgeschichte“ (Orientierung) 8 C	B.Kug.1-22 „Künstlerische Techniken und Terminologie“ (Orientierung) 8 C	SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ 3 C	SK.S-IT.1 „MS Word“ 3 C
2. Σ 32 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühge- schichte II“ (Pflicht) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflicht)11 C	B.Kug.2-11 „Epochen 1: Mittelal- ter/Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Kug.2-22 „Epochen 2: Moder- ne“ (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 30 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflicht)11 C		B.Kug.2-32 „Gattungen 1: Male- rei und Graphik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Kug.2-41 „Gattungen 2: Skulptur und Architektur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.UFG.11 „Vermessungstech- nik für Archäologen“ 3 C	
4. Σ 29 C		B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflicht) 11 C	B.Kug.3-1 „Exkursion“ (Pflicht) 9 C		SK.Kug.6a „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (Wahl) 3 C	B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ 6 C
5. Σ 26 C	B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflicht) 11 C		B.Kug.3-7 „Vertiefungsmodul Epochen und Gat- tungen“ (Pflicht) 9 C			SK.FS.F-A-1 „Französisch Grundstufe I“ 6 C
6. Σ 30 C		BA-Arbeit 12 C			SK.Kug.4b „Bildanalyse“ 6 C	SK.FS.F-A-2 „Französisch Grundstufe II“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C + 18 C“	

20. Anlage II.47 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“) wird wie folgt geändert:

a. In Abschnitt IV (Modulübersicht) wird Nr. 1 Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden, und zwar entweder 19 C aus dem Studiengebiet Soziologie nach Buchstabe aa. oder 18 C aus dem Studiengebiet Politikwissenschaft nach Buchstabe bb.:

aa. Studiengebiet Soziologie

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (9 C / 4 SWS)

B.Soz.06ab „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (5 C / 4 SWS)

B.Soz.07ab (WuN) „Einführung in die Kultursoziologie“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studiengebiet Politikwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (10 C / 4 SWS)

B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (8 C / 4 SWS)“

b. Abschnitt VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Werte und Normen“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Werte und Normen“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 32 C		B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philoso- phie“ (Pflicht) 12 C	B.Soz.06ab „Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats“ (Wahlpflicht) 5 C		B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Hist. u. syst. Pers- pektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik– Hist. u. syst. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C		B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft– Hist. u. syst. Perspekti- ven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	
5. Σ 31 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C			B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.07ab (WuN) „Einführung in die Kultursoziologie“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.06 „Angewandte Germa- nistik“ (Wahl) 6 C	
Σ 181 C	67 C (+12 C)			66 C		10 C	20 C

2. Studienfach „Werte und Normen“ mit in Kombination mit Studienfach „Latein“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Philosophie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.4 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C				
2. Σ 29 C		B.Pol.2 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (Pflicht) 12 C	B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft“ (Pflicht) 6 C		B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa (Pflicht) 6 C	B.Lat.09 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 33 C					B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache (Pflicht) 9 C	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschicht- licher Phänomene“ (Wahl) 6 C
5. Σ 28 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C		B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	
Σ 180 C	66 C + 3 C (+12 C)			66 C + 3 C			10 C	20 C

21. In Anlage II.48 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“) wird Abschnitt IV (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0001	„Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (9 C / 4 SWS)
B.WSG.0002	„Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“ (8 C / 2 SWS)
B.Gesch.201	„Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)
B.WIWI-OPH.001	„Unternehmen und Märkte“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0004	„Aufbaumodul WSG II“ (6 C / 4 SWS)
B.WSG.0005	„Abschlussmodul WSG I“ (9 C / 4 SWS)
B.WSG.0007	„Abschlussmodul WSG II“ (6 C / 2 SWS)

Die Module B.WSG.0001 und B.WSG.0002 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0003	„Unternehmensführung und Organisation“ (6 C / 2 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	„Produktion und Logistik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	„Beschaffung und Absatz“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0001	„Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0002	„Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0003	„Haushalte, Unternehmen und Märkte“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-EXP.0004	„Einkommen und Beschäftigung in der Volkswirtschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0002	„Mathematik“ (8 C / 6 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	„Mikroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	„Makroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	„Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	„Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C / 4 SWS)

- B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)
 B.WIWI-VWL.0010 „Einführung in die Institutionenökonomik“ (6 C / 4 SWS)
 B.WIWI-VWL.0012 „Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)
 B.WIWI-VWL.0020 „Währungssysteme und Europäische Währungspolitik“ (6 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WSG.0006 „Projektmodul WSG“ (12 C)

bb. Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
 B.Gesch.302 „Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)
 B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)
 B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)
 B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)
 B.Gesch.306 „Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C / 4 SWS)
 B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
 B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
 B.Gesch.313 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)
 B.Gesch.314 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
 B.KAEE.01 „Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“
 (8 C / 4 SWS)
 B.MIS.203 „Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens“ (6 C / 4 SWS)
 B.MIS.204 "Vertiefungsmodul: Moderne Geschichte Indiens (6 C / 4 SWS)
 B.MIS.205 „Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens“
 (6 C / 4 SWS)
 B.MZS.03 „Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung“ (6 C / 6 SWS)
 B.MZS.02 „Seminar ‚Praxis der empirischen Sozialforschung‘“ (4 C / 2 SWS)
 B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)
 B.Pol.101 „Einführung in die Politikwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.Soz.10 „Einführung in die Soziologie“ (9 C / 4 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0006 „Projektmodul WSG“ (12 C)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FW-C1-1 „Business English I“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.E-FW-C1-2 „Business English II“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.F-FW-C1-1 „Französisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

SK.FS.S-FW-C-1-1 „Spanisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)“

22. Die Anlage III.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

Modulübersicht

1. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

a. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.SKPhil.01 „Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (4 C)

B.SKPhil.02 „Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (5 C)

B.SKPhil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (6 C / 2 SWS)

B.SKPhil.04 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.05 „Studentisches Mentoring“ (4 C/1 SWS)

B.SKPhil.20 „Kommunikation und Geschlecht“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.21 „Konfliktmanagement“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.22 „Moderationstechniken“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.23 „Diversity-Kompetenz“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.24	„Studentische Filme planen, umsetzen und veröffentlichen“ (6 C/2 SWS)
B.SKPhil.50	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen I“ (4 C)
B.SKPhil.51	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen II“ (8 C / 2 SWS))
B.SKPhil.52	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen III“ (10 C / 2 SWS))
B.SKPhil.53	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen IV“ (12 C / 2 SWS))
B.SKPhil.54	„Praxismodul Projektmanagement I: Planung und Organisation der Berufsinformations- und Firmenkontaktmesse für Geisteswissenschaftler/innen“ (6 C / 6 SWS)
B.SKPhil.55	„Praxismodul Projektmanagement II: Durchführung der Berufsinformations- und Firmenkontaktmesse PraxisBörse für Geisteswissenschaftler/innen“ (3 C / 3 SWS)
B.SKPhil.56	„Ehrenamtliche Tätigkeit“ (6 C / 2 SWS)
B.SKPhil.70	„Berufseinstieg 1: Kompetenzanalyse und Bewerbung“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.71	„Berufseinstieg 2: KOMPASS – Kompetenzen, Perspektiven, Ausblicke“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.72	„Betriebswirtschaftslehre für Geisteswissenschaftler/innen“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.73	„Zeitmanagement“ (3 C / 2 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.NL.1	„Niederländisch I“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.2	„Niederländisch II“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.3	„Niederländisch III“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.4	„Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ (2 C / 1 SWS)
SK.NL.5	„Niederländischsprachige Literatur“ (4 C / 2 SWS)

2. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

a. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.01	„Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in“ (6 C / 4 SWS)
SK.IKG-ISZ.06	„Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.07	„Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.08	„Bewerbungen schreiben I“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.13	„Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	„Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	„Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	„Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.20	„Schriftliche Kommunikation im Beruf“ (3 C/1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	„Populärwissenschaftliches Schreiben“ (3 C/1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	„Zusammenfassungen, Abstract, Rezensionen schreiben“ (4 C/1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	„Journalistisches Schreiben II“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.26	„Schreiben im Lehrer_innen-Beruf“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.28	„Wissenschaftlicher Stil“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.29	„Akademisches Schreiben erforschen“ (12 C / 6 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	„ProText: Einführung ins Texten im Beruf“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.31	„ProText: Praxisstudien“ (6 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.32	„Ausbildung zur/zum Schreibberater_in: Praxisstudien“ (8 C / 6 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.04	„Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“ (4 C / 1 SWS)

c. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.03	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.05	„Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	„Ein Exposé einer Dissertation verfassen (für Master-Studierende)“ (3 C/1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	„Bewerbungen schreiben II“ (3 C/1 SWS)

d. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.09	„Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ (4 C / 2 SWS)
---------------	--

e. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.10 „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“
(3 C / 1 SWS)

f. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“
(4 C/1 SWS)

g. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“
(4 C/1 SWS)

h. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.22 „Essays schreiben für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“
(4 C/1 SWS)

SK.IKG-ISZ.27 „Vergleich akademischer Schreibtraditionen für Studierende der Sozialwissenschaften: Deutsch und Englisch“ (4 C/2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
